



AMBERG
Stadtverwaltung

Koordinierungszentrum für
bürgerschaftliches Engagement

FREIWILLIGENAGENTUR

Amt für soziale Angelegenheiten

Handbuch für Integrationspaten



Gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

5. Auflage
Mai 2022



AMBERG

Impressum

Redaktion: Elisabeth Triller, Angelika Amann, Sabrina Stegmann, Katharina Meier

Mitarbeit: Amt für soziale Angelegenheiten, Einwohnermeldeamt, Ausländerbehörde, Kulturamt, Koordinatorin der kommunalen Integrationspolitik, Geschäftsführer für Bündnis für Familie und für Bündnis für Migration und Integration, Inklusionsbündnis, Geschäftsstellenleiterin der Gesundheitsregion plus, Malteser Hilfsdienst e.V., Caritasverband Amberg-Sulzbach, Sozialdienst katholischer Frauen e.V., ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der Freiwilligenagentur.

Bei Kritik, Fehlermeldungen und Änderungswünschen können Sie sich wenden an:
Elisabeth Triller, Spitalgraben 3, 92224 Amberg. Tel.Nr.: 09621 101352.

Dieses Handbuch ist online einsehbar und herunterzuladen auf der Homepage der Freiwilligenagentur <https://engagiert.amberg.de/index.php?id=510&L=282&print=496>

Die gegebenen Hinweise wurden nach bestem Wissen erstellt bzw. wiedergegeben. Eine rechtsverbindliche Beratung durch Fachkräfte können diese nicht ersetzen. Eine Haftung für materielle oder ideelle Schäden auf Grund der gegebenen Informationen oder vorgeschlagenen Formulierungen ist ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Grußwort vom Oberbürgermeister Michael Cerny.....	5
1. Grundsätzliches zu Ehrenamt im Bereich Asyl und Integration	6
2. Ablauf des Asylverfahrens und aktuelle Entwicklung in Amberg.....	7
2.1 Schutzgewährung ukrainischer Flüchtlinge	12
3. Wer wohnt wann wo??	14
3.1 Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge.....	16
4. Zugang zum Arbeitsmarkt.....	17
4.1 Zugang zum Arbeitsmarkt für ukrainische Flüchtlinge.....	23
5. Ehrenamtliche Arbeit von Flüchtlingen und Arbeitsmarkt.....	24
6. Ausweisdokumente und Aufenthaltstitel	25
6.1 Ausweisdokumente für ukrainische Flüchtlinge	27
7. Duldung	29
8. Monatliche Grundleistungen für Asylbewerber	37
8.1 Monatliche Grundleistungen für ukrainische Flüchtlinge	39
9. Wie wird das Recht auf Leistungen für Asylbewerber in der Praxis umgesetzt? .	42
9.1 Wie wird das Recht auf Leistungen für ukrainische Flüchtlinge in der Praxis umgesetzt?.....	43
10. Sonstige zusätzliche Leistungen	44
11. Ende der Leistungsberechtigung	45
12. Einkommen von Asylbewerbern	46
13. Wie kann die Hilfe der Paten aussehen?	47
14. Verständigung und Sprache.....	48
15. Wo sind Ehrenamtliche im Bereich Asyl und Integration in Amberg engagiert? .	52
16. Ehrenamtliche Angebote der Freiwilligenagentur im Bereich „Asyl und Integration“	53
17. Netzwerk für Integrationspaten.....	57
18. Regeln für das Miteinander	58
19. Nützliche Tipps im Umgang mit Flüchtlingen und Migranten.....	63
20. Selbsthilfegruppen.....	66
21. Gesundheit und Krankheit	68
22. Medizinische Versorgung der Geflüchteten.....	69

22.1. Medizinische Versorgung der Geflüchteten aus	70
der Ukraine.....	70
22.2. Ärzteliste mit Fremdsprachenkenntnissen.....	75
22.3. Physiotherapeuten mit Fremdsprachenkenntnissen.....	79
22.4. Optiker mit Fremdsprachenkenntnissen	81
22.5. Apotheker mit Fremdsprachenkenntnissen	82
22.6. Hörgeräteakustiker mit Fremdsprachenkenntnissen	84
23. Wohnen / Möbel und Haushaltswaren	85
24. Kleidung / Kleiderspenden.....	89
25. Basare und Flohmärkte	90
26. Kontoeröffnung.....	91
26.1 Kontoeröffnung für ukrainische Flüchtlinge.....	92
27. Amberger Tafel e.V.....	93
28. Bildung - Kindertagesbetreuung / Schule.....	94
28.1. Schule für ukrainische Flüchtlingskinder.....	98
29. Hausaufgabenhilfe und Nachmittagsbetreuung	99
30. Kinderbetreuung.....	100
31. Ihre Ansprechpartner	103

Grußwort vom Oberbürgermeister Michael Cerny

Die Wissenschaftlerin Marina Zuber formulierte eine Formel für erfolgreiche Integrationsarbeit sehr treffend: „Integration passiert genau dann, wenn die Nationalität keine Rolle mehr spielt.“ Sie als Integrationspaten sind dafür das beste Vorbild. Sie schauen nicht auf die Herkunft, sondern reichen den geflohenen Menschen Ihre helfende Hand.

Der Integrationsprozess braucht Ihr Engagement, damit die Flüchtlinge nicht nur in Deutschland ankommen, sondern ein Teil dieser Gesellschaft werden können. Ihre ehrenamtliche Unterstützung trägt dazu bei. Dies geschieht durch die Hilfe in Alltagssituationen, die Mitwirkung bei Behördengängen oder einfach durch regelmäßige Unterhaltungen, um die Deutschkenntnisse der Asylsuchenden zu verbessern.

Sie haben als Brückenbauer in den letzten Jahren in der Integrationsarbeit Enormes geleistet. Ich möchte Ihnen ein herzliches Dankeschön für Ihren Einsatz und Ihre Zeit aussprechen. Sie leisten einen wichtigen Dienst für unsere Gesellschaft und ich bin sehr froh darüber, dass Sie als Integrationspaten Hilfe leisten.

Unsere Freiwilligenagentur „Engagiert in Amberg“ gibt mit diesem Ratgeber ein kleines Nachschlagewerk bereits in der fünften Auflage heraus. Es soll als Information für Sie dienen und Ihnen Wissenswertes näherbringen.

Michael Cerny
Oberbürgermeister



Fotograf: Michael Sommer

1. Grundsätzliches zu Ehrenamt im Bereich Asyl und Integration

Erfahrungen aus der Flüchtlingsarbeit zeigen, dass die ehrenamtlichen Helfer/Innen sich manchmal zu viel zumuten. Diese Grenzüberschreitung geschieht auf verschiedenen Ebenen. Hier einige Anregungen zur Vermeidung von Überforderung:

Ich <-> Ich

- Wenn Sie sich zu viel zugemutet haben, lehnen Sie sich zurück und fragen Sie sich: "Tue ich noch das, was ich will ... so oft wie ich will ... mit so viel Zeitaufwand wie ich will?????"
- Ein Ehrenamtlicher, der über dem Limit arbeitet, wird über kurz oder lang aufhören. Deshalb: Aufgaben weiterleiten, **NEIN** sagen!!
- Das Ehrenamt **DARF** aussuchen (Inhalte sowie Zeitaufwand).

Ich <-> Du (Flüchtling)

Das Gegenüber ist ein erwachsener Mensch, dem der Ehrenamtliche nicht zu sagen hat, was dieser zu tun hat. Es können nur Ratschläge und Erklärungen gegeben werden. Werden Vorschriften gemacht, folgen Enttäuschungen.

Ich <-> Wir = Ehrenamt <-> Hauptamt

Das Hauptamt hat klar definierte Aufgaben, das Ehrenamt nicht. Deshalb ist die Kommunikation untereinander sehr wichtig. „Was möchtest du? Wie stellst du dir die Umsetzung vor?“ Bei der Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamt kann es zu belastenden Situationen kommen. Daher ist es wichtig Kompromisse zu finden.

Wir empfehlen: Rechtzeitig ein Netzwerk aufzubauen, z. B. eine Liste mit Ärzten, die gerne Flüchtlinge behandeln, Asylsozialarbeitern, Vereine, die gerne Flüchtlinge nehmen, usw. (Liste im Anhang).

2. Ablauf des Asylverfahrens und aktuelle Entwicklung in Amberg

In der Kommune leben derzeit **44.928 Einwohner**, von denen **5.503 ausländischer Herkunft** sind (Stand: 31. Dezember 2021).

So gibt es 2056 Mitbürger aus EU Ländern, 634 Flüchtlinge nach rechtlicher Definition, 142 subsidiär Schutzberechtigte, 54 Asylsuchende/Asylbewerber, 152 Geduldete, 80 mit Abschiebehindernis.

Ebenso leben in der Kommune derzeit 535 ukrainische Flüchtlinge (Stand 24.05.2022).

Im Zeitraum Januar bis Dezember 2021 wurden 148.233 Erstanträge vom Bundesamt entgegengenommen. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres wurden 102.581 Erstanträge gestellt; dies bedeutet eine Zunahme der Antragszahlen um **44,5 %** im Vergleich zum Vorjahr.

Folgende Staatsangehörigkeiten waren im bisherigen Berichtsjahr 2021 am stärksten vertreten:

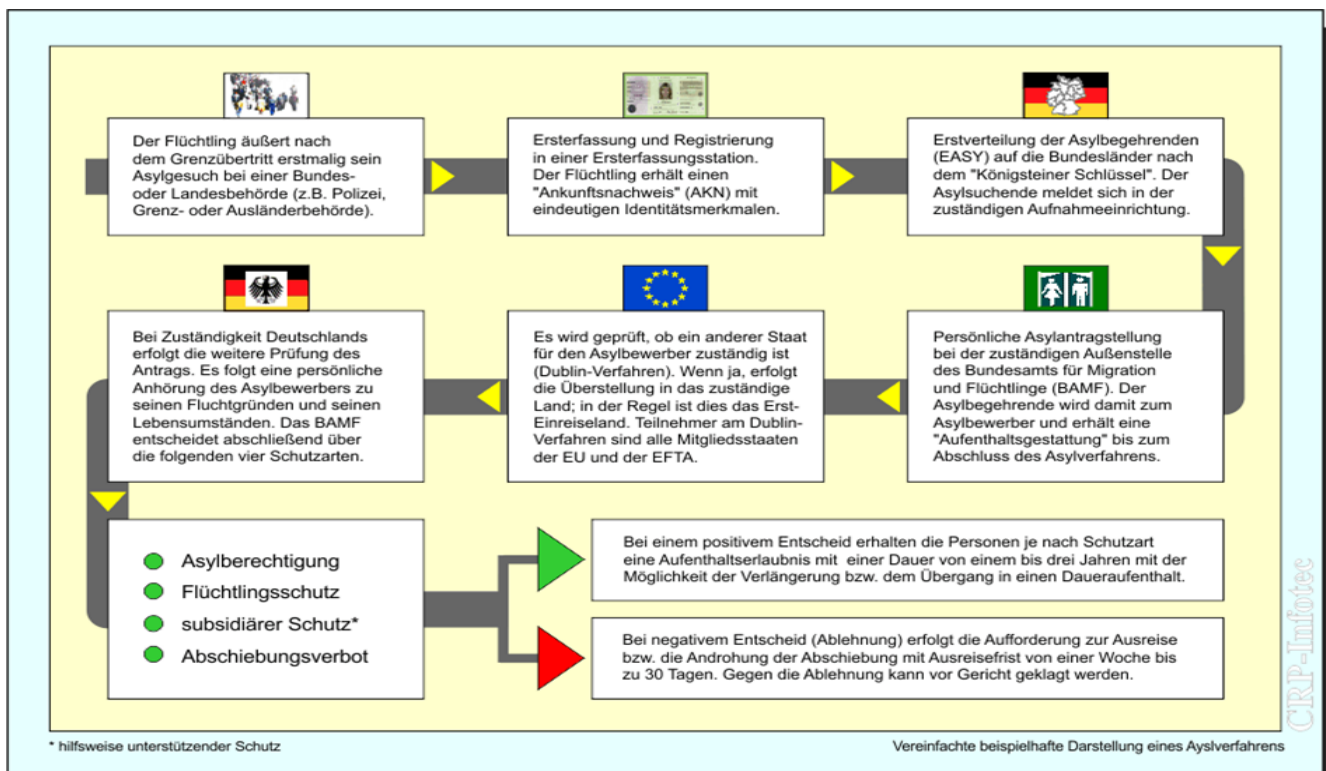
- Syrien mit 54.903 Erstanträgen, im Vorjahr Rang 1 mit 36.433 Erstanträgen (+50,7 %),
- Afghanistan mit 23.276 Erstanträgen, im Vorjahr Rang 4 mit 9.901 Erstanträgen (+135,1 %).
- Irak mit 15.604 Erstanträgen, im Vorjahr Rang 2 mit 8.964 Erstanträgen (+58,5 %).

Im bisherigen Berichtsjahr 2021 waren 25.879 der Asylerstantragstellenden (17,5 %) in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter einem Jahr. Ohne diese in Deutschland geborenen Kinder unter einem Jahr wurden damit insgesamt 122.354 Erstanträge gestellt.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Aktuelle Zahlen (12/2021)

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Ablauf eines Asylverfahrens in Deutschland



Ein Asylantrag in Deutschland verläuft üblicherweise in acht Phasen:

1. Ankunft und Registrierung

Hierbei werden die Asylbewerber in verschiedene Datenbanken mit persönlichen Informationen, einem Lichtbild und den Fingerabdrücken erfasst. Sie erhalten eine Gesundheitsuntersuchung, einen Ankunftsnachweis und die Rechte, staatliche Leistungen zu empfangen.

2. Erstverteilung und Unterbringung

Über das Quotensystem EASY, welches auf dem Königsteiner Schlüssel basiert, werden sie in verschiedenen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht in denen sie bis zu sechs Monaten bzw. bis zur Entscheidung über ihren Antrag verbleiben. Vor Ort werden sie mit dem Nötigsten an Essen und persönlichem Bedarf versorgt.

3. Persönliche Antragstellung

Aufklärung über den weiteren Verlauf mit Hilfe eines Dolmetschers. Zudem findet ein Identitätsnachweis statt und eine Aufenthaltsgestattung wird erteilt.

4. Prüfung des Dublin-Verfahrens

Zuständigkeitsverfahren – findet vor Prüfung des eigentlichen Asylantrages statt. Feststellung des EU-Mitgliedstaates, der für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig ist. Jeder Asylantrag, der im Dublin-Raum (EU-Staaten, Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein) gestellt wird, soll inhaltlich nur durch einen Staat geprüft werden. DU-Überstellungen erfolgen zzt. durch ZAB Oberpfalz.

5. Persönliche Anhörung

Wichtiger Termin innerhalb des Asylverfahrens-

Ziel: individuelle Fluchtgründe sollen offengelegt werden – aktive Mitarbeit des Antragstellers erforderlich (z.B. Schilderung der Lebensumstände, Reiseweg und eigenes Verfolgungsschicksal).

6. Entscheidung des Bundesamtes

Entscheidung (schriftliche Begründung) auf Basis der persönlichen Anhörung und eingehender Überprüfung von Dokumenten und Beweismittel.

Entscheidungsmöglichkeiten:

- Anerkennung der Asylberechtigung (Art. 16 a GG)
- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG)
- Zuerkennung subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG)
- Feststellung Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG)

7. Rechtsmittel gegen die Entscheidung

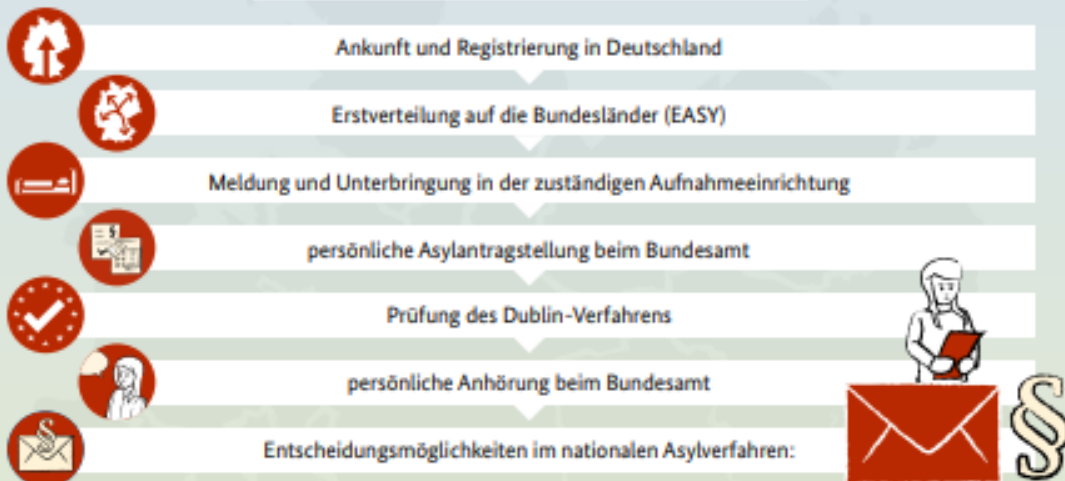
- Aufhebung des Bescheides und Verpflichtung des Bundesamtes zu einer Schutzgewährung bzw. im Falle der Klageabweisung bleibt Ausreisepflicht bestehen
- Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten (Verwaltungsgerichtsbarkeit)

8. Ausgang des Asylverfahrens

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
- Widerrufs- und Rücknahmeverfahren
- Aufenthaltsbeendigung /Duldung *



Ablauf des deutschen Asylverfahrens¹



Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Bundesamtes

Rechtsmittelfrist
zwei Wochen



Rechtsmittelfrist
eine Woche

Aufenthaltsrecht / Bleiberecht:

Aufenthaltslaubnis für drei Jahre

Aufenthaltslaubnis für ein Jahr
(wiederholte Verlängerung für jeweils zwei Jahre möglich)

Aufenthaltslaubnis für mind. ein Jahr
(wiederholte Verlängerung möglich)

Ausreisepflicht:

Ausreisefrist von 30 Tagen
Zuständigkeit der Ausländerbehörden

Ausreisefrist von einer Woche
Zuständigkeit der Ausländerbehörden

¹ Vereinfachte Darstellung eines Asylverfahrens einer volljährigen Person. Nicht jede theoretische Variante eines Einzelfalls ist dargestellt.
Stand: September 2018

Wie verläuft die Antragstellung in der Praxis?

- 1. Schritt:** Schriftliche Zuweisung der Asylbewerber durch die Regierung der Oberpfalz in die verschiedenen Unterkünfte innerhalb des Stadtgebietes Amberg (z.B. Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte, etc.)
- 2. Schritt:** Persönliche Antragstellung der volljährigen Asylbewerber beim Amt für soziale Angelegenheiten der Stadt Amberg (Spitalgraben 3 in Amberg)

Die Antragstellung auf Leistungen bei minderjährigen Asylbewerbern erfolgt durch die Eltern bzw. durch einen bestellten Vormund.

- 3. Schritt:** Überprüfung des ausländerrechtlichen Status durch die ausgestellten Ausweispapiere bzw. durch die Daten aus der Zuweisung
- 4. Schritt:** Unterschrift der Asylbewerber auf dem Grundantrag, der Belehrung und der Einwilligungserklärung
- 5. Schritt:** Gewährung der Leistung nach positiver Feststellung der Voraussetzungen

2.1 Schutzgewährung ukrainischer Flüchtlinge

Mit Inkrafttreten des Beschlusses zur Aktivierung der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz am 4. März 2022 kommt § 24 Aufenthaltsgesetz zur Anwendung. Ab diesem Zeitpunkt können entsprechende Aufenthaltserlaubnisse bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

Folgende Personengruppen sind hiervon erfasst:

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten.
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben.
- Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen, auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind.
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Überdies haben die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit, den Beschluss vom 4. März 2022 auch auf andere Personen anzuwenden. Die Bundesregierung hat hiervon Gebrauch gemacht und folgende Personengruppen zusätzlich vorübergehenden Schutz nach § 24 Abs. 1 AufenthG gewährt:

- Nicht ukrainische Drittstaatsangehörige, wenn diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Staatenlose Personen sind hiervon umfasst.
- Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Diese können die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

nach § 24 Abs. 1 AufenthG beantragen, wenn die Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels aufgrund rechtlicher Vorgaben oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht möglich ist oder wenn während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Erteilungsgrund entfallen ist und dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wären.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG sind insbesondere verbunden:

- **sofortiger vorübergehender Schutz** für bis zu drei Jahre
- **kein Asylverfahren** notwendig
- **Zugang zu Leistungen** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (ab 1. Juni 2022 zum SGB II und SGB XII)
- **Arbeitserlaubnis** für eine selbstständige Tätigkeit oder eine unselbstständige Beschäftigung. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gem. § 31 BeschV ist nicht erforderlich.

Wie verläuft die Antragstellung in der Praxis?

Registrierung

Geflüchtete haben sich an die nächstgelegene Registrierungsmöglichkeit zu wenden. Das sind vor allem Registrierstellen des Bundes, in den Aufnahmeeinrichtungen oder auch bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten (i. d. R. Ausländerbehörden).

3. Wer wohnt wann wo??

Weg der Flüchtlinge durch ihre Wohnsituationen

Seit Grenzschließung der Balkanroute und dem EU-Türkei-Abkommen im Frühjahr 2016 verzeichnen wir mittlerweile deutlich geringere Zugänge neuer Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Schutzbedürftigen, die zu Recht zu uns kommen, Schutz zu gewähren, ist für uns in Bayern selbstverständlich. Aber dennoch müssen die Grenzen dessen beachtet werden, was Staat und Gesellschaft leisten und verkraften können.

Unterbringung

Wir stehen für Humanität bei der Unterbringung. In allen Regierungsbezirken stehen ANKER-Einrichtungen (mit allen für das Asylverfahren erforderlichen Behörden und Einrichtungen) zur Verfügung. An den dort vorhandenen Außenstellen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge kann der Asylantrag gestellt werden. Außerdem wird die bundesrechtlich vorgeschriebene Untersuchung auf übertragbare Krankheiten (§ 62 AsylG) durch die Gesundheitsbehörden vor Ort vorgenommen.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die nach Bayern kommen, werden zunächst in einem der ANKER untergebracht. Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind bundesrechtlich (§ 47 AsylG) verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monate in einem ANKER zu wohnen. Ausländerinnen und Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat sind demgegenüber verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag bzw. im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a AsylG als offensichtlich unbegründet oder nach § 27a AsylG als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Einrichtung zu wohnen.

In Bayern sind auch Antragsteller aus anderen Herkunftsländern verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, diese Personen längstens jedoch für 24 Monate.

Aus den ANKER-Einrichtungen und zum Teil angegliederten Unterkunfts-Dependancen erfolgt mit dem Ende der Wohnverpflichtung gegebenenfalls die Verteilung in die Anschlussunterbringung nach einem landesgesetzlich festgelegten Verteilungsschlüssel. Über die Verteilung entscheidet die Beauftragte des Freistaats Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge. Innerhalb der Regierungsbezirke übernehmen die Regierungen die Verteilung. Die Anschlussunterbringung dient insbesondere der Unterbringung von Asylsuchenden mit positiver Bleibeperspektive.

Es gibt zwei Formen der Anschlussunterbringung:

- die Gemeinschaftsunterkünfte und
- die dezentrale Unterbringung.

Die Gemeinschaftsunterkünfte werden durch die Regierungen betrieben. Asylsuchende sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 AufnG).

Die dezentrale Unterbringung obliegt den Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter bzw. kreisfreie Städte, Art. 6 Abs. 1 AufnG).

Anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber müssen sich – wie die einheimische Bevölkerung – eigenständig um Wohnraum bemühen. Zur Begleichung der anfallenden Kosten der Unterkunft besteht, wenn die betroffene Person nicht über ausreichend Einkommen und/oder Vermögen verfügt, ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) bzw. SGB XII („Sozialhilfe“). Der Freistaat Bayern gestattet den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nach ihrer Anerkennung, zur Vermeidung von Notsituationen vorübergehend in den staatlichen Asylunterkünften zu bleiben, wenn sie trotz eigenständiger Bemühungen nicht im unmittelbaren Anschluss an die Anerkennung anderweitigen ausreichenden Wohnraum finden („Fehlbeleger“).

3.1 Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge

Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind und hier ein Schutzgesuch äußern, sind ab dem Zeitpunkt leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).


Bei Bedarf erhalten aus der Ukraine Geflüchtete einen Platz in einer Asylunterkunft oder Notunterkunft. Die Geflüchteten können aber auch privat bei Bekannten / Verwandten oder in selbst angemieteten Wohnungen leben. Wenn sie eine Wohnung selbst anmieten, trägt der örtliche Träger (Landratsamt / kreisfreie Stadt) die Mietkosten, sofern diese angemessen sind. Erforderlich ist die Vorlage des Mietvertrags.

4. Zugang zum Arbeitsmarkt

➔ Siehe Flyer des Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung:

- http://integrationsbeauftragte.bayern.de/wp-content/uploads/2018/09/Folder-Flu%CC%88chtlinge-und-Arbeit_2018-compressed.pdf
- https://integrationsbeauftragte.bayern.de/wp-content/uploads/2021/03/Menschen-helfen-Asylhelferin_2021_V13.pdf


Weitere Informationen enthält die Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).



Beschäftigungs- bzw. Ausbildungserlaubnis für Asylbewerber

Es gibt drei Fallkonstellationen – Aktueller Stand September 2018

I. Das Asylverfahren wurde erfolgreich abgeschlossen	II. Der Asylbewerber befindet sich im laufenden Asylverfahren	III. Das Asylverfahren wurde erfolglos abgeschlossen
<p>Dem anerkannten Asylbewerber wird durch die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.</p> <p>Der Betroffene steht dem Arbeitsmarkt in der Regel uneingeschränkt zur Verfügung. Eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde wird in der Regel nicht benötigt. Näheres dazu ist auf dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) bzw. dem Zusatzblatt zum eAT angegeben.</p>	<p>Asylbewerber im laufenden Asylverfahren haben keinen Rechtsanspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis. Hier entscheidet die Ausländerbehörde nach den konkreten Umständen des Einzelfalls (Ermessensentscheidung).</p> <p>In diesen Fällen besitzt der Asylbewerber eine sog. Aufenthaltsgestattung. Achtung: bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis wird u.a. auch nach dem Herkunftsland unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Asylbewerber, die aus Syrien, Eritrea, dem Irak, Iran und Somalia stammen, haben derzeit eine gute Bleibeperspektive. Sie erhalten in der Regel problemlos eine Beschäftigungserlaubnis. 2. Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten (derzeit Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana, Senegal) erhalten keine Beschäftigungserlaubnis. Ausnahmen im Einzelfall sind möglich, wenn der Asylantrag vor dem 01.09.2015 gestellt wurde. 3. bei Asylbewerbern aus allen anderen Ländern (z.B. Afghanistan), bei denen noch nicht über den Asylantrag entschieden ist, findet eine Einzelfallprüfung (Ermessensentscheidung) statt, ob sie arbeiten dürfen oder nicht. <p>Asylbewerber (d. h. über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden), die einen Ausbildungsvertrag für eine qualifizierte Berufsausbildung erhalten und vor dem 01.05.2016 eingereist sind, können nun sogar 6 Monate vor Ausbildungsbeginn eine Beschäftigungserlaubnis erhalten, um den Ausbildungsbetrieben mehr Rechtssicherheit zu geben. Weitere Voraussetzungen dafür: Sie müssen sich im letzten Schuljahr einer weiterführenden Schule bzw. einer Berufsintegrationsklasse oder in der zweiten Hälfte von Berufsintegrationsmaßnahmen befinden. Auch muss ein erfolgreiches Praktikum im Ausbildungsbetrieb absolviert worden sein.</p> <p>Sollte der Asylantrag nach Erteilung der Beschäftigungserlaubnis abgelehnt werden, wird i.d.R. eine Ausbidungsduldung („3+2 Regelung“) erteilt. In diesem Fall sollte sich der Arbeitgeber sofort an die Ausländerbehörde wenden.</p>	<p>Abgelehnte Asylbewerber erhalten eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung), wenn die Abschiebung in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis wird auch hier u.a. nach dem Herkunftsland unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten erhalten keine Beschäftigungserlaubnis. Ausnahmen im Einzelfall sind möglich, wenn der abgelehnte Asylantrag vor dem 01.09.15 gestellt wurde. 2. bei allen anderen ist eine Einzelfallbetrachtung (Ermessensentscheidung) notwendig. Bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis spielen u.a. die geklärt Identität, Sprachkenntnisse und die Dauer des Aufenthalts eine Rolle. <p>Geduldete können eine befristete Beschäftigungserlaubnis erhalten, wenn v.a. die Identität geklärt und trotz ihrer Mitwirkung bei der Passbeschaffung die Ausreise nicht oder nicht zeitnah möglich ist. Die Beschäftigungserlaubnis wird im Fall von Straffälligkeit nicht erteilt. Dabei handelt es sich in der Regel um keine Beschäftigungserlaubnis für eine qualifizierte Ausbildung!</p> <p>Beginnen Ausländer mit Erlaubnis der Ausländerbehörde eine qualifizierte – i.d.R. 3jährige – Berufsausbildung, darf diese in aller Regel unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens fortgesetzt und beendet werden. Es besteht – bei Straffreiheit und wenn bei der Identitätsklärung mitgewirkt wird - sogar ein Anspruch auf eine Duldung für den restlichen Zeitraum der Ausbildung nach der „3+2 Regelung“.</p> <p>Die „3+2 Regelung“ greift nicht, wenn die Ausländerbehörde bereits konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung der Aufenthaltsbeendigung ergriffen hat. Wollen Geduldete daher eine Berufsausbildung erst nach bestandkräftigen negativen Abschluss des Asylverfahrens aufnehmen, ist das nicht mehr möglich.</p> <p>Bei erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erhalten Geduldete im Anschluss an die Ausbildungsduldung eine 2-jährige Aufenthaltserlaubnis, wenn sie einen der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz vorweisen können. Diese Aufenthaltserlaubnis kann weiter verlängert werden.</p>



Asylbewerberinnen und Asylbewerber im laufenden Verfahren und abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber (Ausländerinnen und Ausländer mit einer Duldung) unterliegen einem Beschäftigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Das heißt, sie dürfen nur arbeiten, wenn ihnen die zuständige Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis erteilt hat. Auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung darüber ist eine Ermessensentscheidung, die sich nach den jeweiligen Umständen des konkreten Einzelfalls richtet. Für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien), die den Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben, darf eine Beschäftigung nicht erlaubt werden.

Es gibt drei Fallkonstellationen

I. Das Asylverfahren wurde erfolgreich abgeschlossen

Dem anerkannten Asylbewerber wird durch die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Der Betroffene steht dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung.

II. Der Asylbewerber befindet sich im laufenden Asylverfahren

Asylbewerber im laufenden Asylverfahren haben keinen Rechtsanspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis. Hier entscheidet die Ausländerbehörde nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. In diesen Fällen besitzt der Asylbewerber eine sog. Aufenthaltsgestattung. Asylbewerberinnen und Asylbewerbern kann eine Beschäftigung frühestens *nach drei Monaten* Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden, wenn sie nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Dies gilt auch für die Aufnahme einer Berufsausbildung. Der Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde zu stellen.

Achtung: Bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis wird nach dem Herkunftsland unterschieden:

1. Asylbewerber, die aus Syrien, Eritrea, Somalia und Afghanistan stammen, haben derzeit eine gute Bleibeperspektive. Sie erhalten in der Regel problemlos eine Beschäftigungserlaubnis.

2. Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern (derzeit Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana und Senegal) erhalten keine Beschäftigungserlaubnis.

3. Bei Asylbewerbern aus allen anderen Ländern (z.B. Iran), bei denen noch nicht über das Asylverfahren entschieden ist, findet eine Einzelfallprüfung statt, ob sie arbeiten dürfen oder nicht. Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Klärung der Identität, Erfüllung von Mitwirkungspflichten, Sprachkenntnisse, Anerkennungswahrscheinlichkeit und Erfolgsaussichten für eine angestrebte Berufsausbildung.

III. Das Asylverfahren wurde erfolglos abgeschlossen

In solchen Fällen erhalten Asylbewerber eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung), wenn die Abschiebung in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Auch hier wird nach den Herkunftsländern unterschieden:

1. Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten erhalten weder eine Arbeits- noch Ausbildungserlaubnis.

2. Bei allen anderen ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Bei der Erteilung einer Arbeitserlaubnis spielen die geklärte Identität, Sprachkenntnisse und die Dauer des Aufenthalts eine Rolle.

Ist die Aufenthaltsbeendigung nicht möglich, ohne dass dies vom Ausländer oder der Ausländerin selbst verschuldet wurde, kann eine Beschäftigung nach frühestens drei Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden.

Für die Aufnahme einer Berufsausbildung ist keine Mindestaufenthaltsdauer erforderlich. Der Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde zu stellen.

Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (ABFG)

Zum 1. August 2019 ist das Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (ABFG) – in Kraft getreten. Mit dem ABFG wird der Zugang zu Sprachfördermaßnahmen des Bundes verändert.

Für Asylbewerber, die **vor dem 01.08.2019** eingereist sind, haben nun mehr Personen Zugang zum Integrationskurs:

Integrationskurse können zukünftig besuchen:

- ➔ Asylbewerber, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind
- ➔ sich seit mindestens drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten
- ➔ nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammen – also nicht aus den Westbalkanstaaten, Senegal und Ghana –
- ➔ und bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind bzw. sich in einer Berufsausbildung oder einem Beschäftigungsverhältnis befinden.

Asylbewerber, die **ab dem 01.08.2019** eingereist sind, haben Zugang zum Integrationskurs schon während des Verfahrens nur noch als Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive – nämlich aus Syrien, Eritrea, Somalia und Afghanistan (nicht mehr Iran, Irak). Entsprechend gehören diese Asylbewerber während des Verfahrens nicht mehr zur Zielgruppe der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE).

In der Praxis sind die MBEs in BW mit ihren anderen Zielgruppen (EU-Zuwanderer/-innen, Arbeitsmigration, Familiennachzug, Personen mit humanitären Aufenthaltstitel einschl. anerkannte Flüchtlinge) mehr als ausgelastet. Für Asylbewerber während des Verfahrens ist die Flüchtlingsberatung primär zuständig.

Auch aus fachlichen Gründen benötigen Asylbewerber während des Verfahrens Beratung durch spezialisierte Fachdienste im Flüchtlingsbereich, zumindest, soweit es um eine Begleitung im Asylverfahren geht.

Quelle:

- ➔ https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kurstraeger/Traegerrundschreiben/2019/traegerrundschreiben-11_20190718.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- ➔ https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kurstraeger/Traegerrundschreiben/Anlagen/2019/traegerrundschreiben-20190718-11-anlage1.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Fit für Lehre und Beruf – das Projekt der Freiwilligenagentur

engagiert@amberg.de

www.engagiert.amberg.de

Beratungsangebot bei Lehrstellen- und Arbeitssuche

Ausbildung
Ausbildung ist der Schlüssel zu beruflichem Erfolg - Wir begleiten Sie bei der Lehrstellensuche.

Zukunft
Wir sprechen über die Chancen beim Start in die berufliche Ausbildung.

Unterstützung
Wir helfen Ihnen auch bei der Formulierung Ihrer persönlichen Bewerbung.

Begleitung
Wir begleiten Sie bei der Lehrstellensuche.

Information
Wir stehen Ihnen bis zum erfolgreichen Abschluss zur Seite.



LOS GEHTS!

Die Beratung ist für Sie kostenlos

Der Weg in die Arbeitswelt kann manchmal steinig sein und zu einer Herausforderung werden.

Sie suchen einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz?

Ob Sie neuzugewandert oder einheimisch sind: **Wir helfen Ihnen beim beruflichen Einstieg.**

Erfahrene ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unterstützen Sie dabei, die oft hohen Hürden zu überwinden.



Quelle: <https://engagiert.amberg.de/index.php?id=575>

Neuzugewanderten die Möglichkeit zu geben, in den deutschen Arbeitsmarkt integriert zu werden, ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Ohne die tatkräftige Hilfe von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sind die oft hohen Hürden nicht zu bewältigen. Die Freiwilligen können den Neuzugewanderten den Einstieg in die Arbeitswelt erleichtern, aber auch Hilfen geben, wenn diese bereits eine Ausbildungs- oder Lehrstelle angetreten haben. Ziel ist es, den zu Betreuenden in eine Arbeitsstelle vermittelt zu haben. Sie tragen somit nicht unerheblich dazu bei, die geflüchteten Menschen an unsere Arbeitskultur im Rahmen unserer Leistungsgesellschaft heranzuführen.



Ansprechpartner

Manfred Hörmannsdorfer
Spitalgraben 3
92224 Amberg
Freitag 9:00 - 11:00 Uhr
oder individuelle Terminvereinbarung

Einfach anrufen

Tel. 09621 10-1513
oder persönlich bei uns vorbeikommen

Was leistet die Freiwilligenagentur?

- ✓ Wir helfen durch individuelle Sprachförderung
- ✓ Wir vermitteln berufsspezifisches Wissen
- ✓ Wir unterstützen beim Erstellen von Bewerbungsschreiben, z. B. mit Hilfen bei Formulierung und Ausdruck
- ✓ Wir stellen Kontakte zum Job-Center und zu potentiellen Arbeitgebern her und begleiten auch darüber hinaus

4.1 Zugang zum Arbeitsmarkt für ukrainische Flüchtlinge

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG ist u. a. eine **Arbeitserlaubnis** für eine selbstständige Tätigkeit oder eine unselbstständige Beschäftigung verbunden. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gem. § 31 BeschV ist nicht erforderlich. Eine Beschäftigung wird regelmäßig erlaubt und zwar auch dann, wenn noch keine konkrete Erwerbstätigkeit in Aussicht steht. Somit wird in den Aufenthaltstitel wie auch in die Fiktionsbescheinigung regelmäßig der Eintrag **„Erwerbstätigkeit erlaubt“** aufgenommen. Für ukrainische Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung haben, wurde eine bis 30. Juni 2022 temporäre gebührenfreie Sonderhotline eingerichtet. Diese wird durch Mitarbeiter der Bundesagentur unterstützt, die über ukrainische bzw. russische Sprachkenntnisse verfügen. Die Sonderhotline ist von Montag-Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr und Freitag von 8 Uhr bis 13 Uhr unter der Servicrufnummer **0911 178-7915** erreichbar.

Letzteres besteht ebenso die Möglichkeit, an einem Integrationskurs, Erstorientierungskurs oder Berufssprachkurs durch das BAMF bzw. die Bundesagentur für Arbeit teilzunehmen.

5. Ehrenamtliche Arbeit von Flüchtlingen und Arbeitsmarkt

Die Flüchtlinge können – sobald sie die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen und in der Gemeinde angesiedelt werden – ehrenamtlich tätig werden.

Sie können und wollen damit ihre Verbundenheit mit ihrer neuen Heimat bekunden, in dem sie soziale, kulturelle und ökologische Projekte durch ihre Arbeit unterstützen. Viele arbeiten gerne ehrenamtlich, um zu zeigen, dass sie dankbar für die Unterstützungsleistungen ihres Aufnahmelandes sind.

Gemeinnützige Beschäftigung

Die Grundlage der gemeinnützigen Beschäftigung bietet der § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet (z. B. Betriebshof Amberg, GU, BRK, etc.)

Die Beschäftigung dient ausschließlich gemeinnützigen, zusätzlichen Arbeiten.

Die schriftliche Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit für 6 Monate erfolgt über das Amt für soziale Angelegenheiten der Stadt Amberg. Bei unentschuldigtem Nichtantritt der Arbeitsgelegenheit erfolgt eine Anhörung des Asylbewerbers bezüglich der Kürzung des „Taschengeldes“ aufgrund der Arbeitsverweigerung. Nach einer erfolglosen Anhörung wird dem Leistungsberechtigten ein Kürzungsbescheid für sechs Monate zugestellt; die Kürzung wird aufgehoben, sobald die Arbeitsgelegenheit angetreten wird oder ein ärztliches Attest die Arbeitsunfähigkeit des Asylbewerbers bestätigt (für den gesamten Zeitraum wird ein Nachweis benötigt!!!)

Ein Beschäftigungsverhältnis umfasst:

- max. **20** Stunden in der Woche
- bis zu **4** Stunden täglich
- Aufwandsentschädigung **€ 0,80** je geleisteter Beschäftigungsstunde

Gemeinnützige Beschäftigungsmöglichkeiten gibt es:

- im Bereich Naturschutz und der Kultur
- in gemeinnützigen und kirchlichen Einrichtungen
- in Sportvereinen, in Pflegeeinrichtungen, z.B. Spaziergänge und Begleitung.

6. Ausweisdokumente und Aufenthaltstitel

Das erste Dokument, das ein Asylbewerber erhalten soll, ist der Ankunftsnachweis, auch Flüchtlingsausweis genannt.

Er soll gleich nach seiner Meldung als Asylsuchender und der erkennungsdienstlichen Behandlung ausgestellt werden. Dieses mit fälschungssicheren Elementen ausgestattete Dokument wird grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen und die Stellung eines Asylantrages sein. Dafür werden Fingerabdrücke, ein Foto und persönliche Angaben, z.B. auch zu beruflicher Qualifikation, Herkunftsstaat und Impfschutz, zentral gespeichert. Die zuständigen Behörden können dann auf diese Daten unmittelbar zugreifen. So sollen mehrfache Registrierungen und Identitätsmissbrauch verhindert werden.

Aufenthaltsgestattung

Bei der Antragstellung wird ein weiteres Ausweisdokument, die Aufenthaltsgestattung, ausgestellt. Sie dient als Aufenthaltstitel für die Dauer des Asylverfahrens.

Aufenthalts-, Niederlassungserlaubnis

Wird ein Antragsteller als Flüchtling oder Asylberechtigter anerkannt, erhält er eine Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre. Der Nachzug von Ehepartnern und minderjährigen Kindern bzw. von Eltern zu ihren anerkannten minderjährigen Kindern ist in diesen Fällen derzeit (Stand 02/16) grundsätzlich möglich. *

Danach wird ihm, sofern kein Widerruf der Flüchtlingseigenschaft oder Asylberechtigung erfolgt, eine Niederlassungserlaubnis erteilt, ein unbefristeter Aufenthaltstitel.

Wird lediglich subsidiärer Schutz gewährt, wird eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst ein Jahr erteilt, die bei Fortbestehen der Gefahrenlage verlängert wird. Eine Niederlassungserlaubnis kann in diesen Fällen erst nach sieben Jahren erteilt werden. Der Nachzug von Familienangehörigen ist eingeschränkt möglich und hängt von der

Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ab, u.a. hinsichtlich Lebensunterhalt und Wohnraum. Er kann neuerdings erst nach zwei Jahren erfolgen.

Wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt, soll eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt werden. Dies bedeutet, dass hier zunächst die Ausländerbehörde prüft, ob es Gründe gibt, die dem entgegenstehen. Eine Niederlassungserlaubnis kann nach sieben Jahren erteilt werden.

***Neue Regeln für den Familiennachzug:** Die Bundesregierung hat den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten neu geordnet. Ab August sollen engste Familienangehörige nachziehen können. Der Nachzug wird auf 1.000 Personen pro Monat begrenzt. Das Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft. Ziel der Bundesregierung ist es, einen Ausgleich zu schaffen zwischen der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit Deutschlands und seiner humanitären Verantwortung. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass Ehegatten und minderjährige Kinder als engste Familienangehörige unter Umständen nachziehen dürfen. Eltern unbegleiteter minderjährigen Flüchtlinge sollen ebenfalls einen Antrag auf Familiennachzug stellen können.

Kein Anspruch auf Familiennachzug

Einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug gibt es nicht. Die Behörden werden anhand humanitärer Gründe entscheiden, wer eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland erhält. Besonders berücksichtigt werden die Dauer der familiären Trennung und das Alter der betroffenen Kinder. Dies dient dem Schutz von Ehe und Familie. Weitere humanitäre Gründe sind schwere Erkrankungen oder die konkrete Gefährdung der Angehörigen im Herkunftsland.

Kein Nachzug zu Gefährdern

Das Gesetz legt auch fest, wann es grundsätzlich keinen Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten gibt. So etwa, wenn eine Ehe erst nach der Flucht aus dem Heimatland geschlossen wurde. Ausgeschlossen ist auch der Nachzug zu Personen, die schwerwiegende Straftaten begangen haben oder bei denen es sich um terroristische Gefährder handelt.

6.1 Ausweisdokumente für ukrainische Flüchtlinge

Aus der Ukraine geflüchtete Personen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, sofern sie zu dem unter Ziffer 2.1 genannten Personenkreis zählen. Unter Umständen könnte es zunächst zur Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung kommen. Die Aufenthaltserlaubnis wird anschließend innerhalb der kommenden Wochen ausgestellt. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG ist der **sofortige vorübergehende Schutz** für bis zu drei Jahre verbunden. Des Weiteren ist **kein Asylverfahren** notwendig.

Grundsätzlich gilt:

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sind legal hier – Deutschland bietet Schutz.

Menschen aus der Ukraine können vorerst im Besucherstatus bis zu 90 Tagen in Deutschland bleiben. Es besteht also zunächst keine gesetzliche Notwendigkeit, sich innerhalb dieser Zeit bei der Ausländerbehörde zu melden. Wer privat vorübergehend ihm bekannte Menschen aus der Ukraine aufnehmen will, kann dies tun, eine Genehmigung der Stadt Amberg ist nicht notwendig.

Sofern neuankommende ukrainische Flüchtlinge Leistungen erhalten und/oder sich länger in Deutschland aufhalten möchten, sind einige Schritte notwendig:

Wenn Sie eine Unterkunft in Amberg für die nächste Zeit haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit der Ausländerbehörde, Hallplatz 4, 2. Obergeschoss

Kontakt: Tel. 09621 10-1334, E-Mail [auslaenderamt\(at\)amberg.de](mailto:auslaenderamt(at)amberg.de)

Anfangsbuchstabe Nachname des Kunden | Durchwahl Berater/in

A + B | 10-1359

C - F + P | 10-1323

G, H, R, Y + Z | 10-1286

I, J, K + L | 10-1328

M, N, O + Sa-Se | 10-1406

Q, Sf-Sz, T, U, V, W + X | 10-1397

Wegen der Pandemie und zur Vermeidung von Wartezeiten ist eine Terminvereinbarung zwingend erforderlich!

Dort erfolgt ein erster Check, ob die Voraussetzungen für § 24 Aufenthaltsgesetz vorliegen. Die Menschen erhalten eine vorläufige amtliche Bestätigung ihrer ersten Vorsprache bei der Stadt Amberg, die sie zur Vorlage bei weiteren Behörden, z. B. Amt für soziale Angelegenheiten verwenden können. Außerdem werden die Mitarbeiter*innen Orientierung für die weiteren Schritte geben und eine Checkliste (z. B. Meldebehörde, formale Registrierung bei ANKER-Zentrum oder Stadt, etc.) aushändigen.

Mitzubringen sind zwingend:

- ✓ Pässe, Geburts- und Heiratsurkunden, Identitätsdokumente (vorzugsweise lateinische Schrift oder amtliche Übersetzung – kann ggf. nachgeholt werden)
- ✓ Wohnungsgeberbestätigung, ausgefüllt
(Formular: <https://www.amberg.de/fileadmin/Einwohneramt/Wohnungsgeberbestaetigung.pdf>)

Verfahrensschritte für Menschen mit geklärt Wohnersituation in Amberg

1. Termin bei Ausländerbehörde, Tel. 10-1334 oder
E-Mail [auslaenderamt\(at\)amberg.de](mailto:auslaenderamt(at)amberg.de)
Notwendig:
 - Pässe, Identitätsdokumente (Geburts-/Heiratsurkunde),
 - Nachweis Covid-Impfstatus oder Testnachweis (3 G!),
 - Wohnungsgeberbestätigung
2. Anmeldung beim Einwohneramt*
3. Amtliche Bestätigung der Vorsprache durch die Ausländerbehörde*
4. Kontakt zum Amt für soziale Angelegenheit möglich, nicht zwingend notwendig
5. Formale Registrierung, erkennungsdienstliche Behandlung
6. Erteilung Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG (ggf. mit Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“)

Wichtig: bitte die Briefkästen mit allen Namen der geflüchteten Personen versehen!
Sonst kann für die Verfahrensschritte wichtige Post nicht zugestellt werden.

*Hinweis: Sofern keine Identitätsdokumente in lateinischer Sprache vorgelegt werden können, wird eine beglaubigte Übersetzung erforderlich. In diesem Fall wird eine entsprechende Bestätigung der Ausländerbehörde erstellt, mit der zumindest Schritt 4 vorgezogen werden kann.

7. Duldung

Quelle: Wikipedia (letzte Aktualisierung: April 2022)

Die Duldung ist nach der Definition des deutschen Aufenthaltsrechts eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern. Sie stellt keinen Aufenthaltstitel dar und begründet daher auch keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Geduldete sind daher de jure weiterhin ausreisepflichtig.

§ 60 und § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) regeln, wessen Abschiebung ausgesetzt wird und aufgrund dessen eine Duldung erhält. Dies sind Fälle, in denen eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (zunächst) nicht durchgeführt werden kann; insbesondere, wenn dem Betroffenen im Heimatland eine Verfolgung oder ein anderer schwerer Schaden (etwa die Todesstrafe, Folter oder Krieg) droht oder ihm die Ausreise aufgrund einer schweren Erkrankung nicht zuzumuten ist.

Die Duldung dient ausschließlich dazu, dem Ausländer zu bescheinigen, dass er ausländerbehördlich registriert ist und von einer Durchsetzung der bestehenden Ausreisepflicht für den genannten Zeitraum abgesehen wird. Der Aufenthalt eines Ausländers wird mit der Duldung zwar nicht rechtmäßig, jedoch entfällt mit der Duldung eine Strafbarkeit wegen illegalen Aufenthalts nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, eine Strafbarkeit gem. § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG wegen selbst verschuldeter Passlosigkeit ist jedoch möglich.

Mit einer Duldung können Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Duldung erlischt mit der Ausreise des Ausländers (§ 60a Abs. 5 AufenthG) und berechtigt nicht zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland. Ferner wird nicht geduldet, wer eine schwere Gefahr für die Sicherheit darstellt, oder rechtskräftig zu mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde (§ 60 Abs. 8 AufenthG).

→ Erwerbstätigkeit

Grundsätzlich dürfen geduldete Personen nicht arbeiten, jedoch kann für die Dauer der Duldung die Aufnahme einer Beschäftigung gestattet werden. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Ermessensentscheidung. Für die ersten drei Monate des Aufenthalts besteht ein Arbeitsverbot. Nach § 32 Beschäftigungsverordnung (BeschV) kann die Ausländerbehörde – nach Zustimmung der Agentur für Arbeit und einem mindestens dreimonatigen, erlaubten Aufenthalt im Bundesgebiet – eine entsprechende Genehmigung erteilen.

Seit dem 6. August 2019 unterliegt die Aufnahme einer Beschäftigung einer Person mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung keiner Vorrangprüfung mehr. Zuvor fand hierfür bis zum fünfzehnten Monat des Aufenthalts eine Arbeitsmarktprüfung statt (Vorrang arbeitssuchender Inländer bzw. EU-Ausländer, Prüfung der Arbeitsbedingungen). Berufsausbildung, FSJ, FÖJ und Bundesfreiwilligendienst wurden von der Ausländerbehörde ohne Arbeitsmarktprüfung genehmigt (§ 32 BeschVerfV). Ebenso konnten bis zu 3-monatige Praktika ohne Arbeitsmarktprüfung von der Ausländerbehörde genehmigt werden (Par. 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschVO). Nach einer Aufenthaltsdauer von 15 Monaten entfiel die Vorrangprüfung (Par. 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschVO). Nach 4 Jahren erlaubtem, gestattetem oder geduldetem Aufenthalt entfiel die Arbeitsmarktprüfung völlig. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit war dann nicht mehr erforderlich (Par. 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschVO).

Die sonstigen Arbeitsbedingungen müssen weiterhin von der Bundesagentur für Arbeit geprüft und genehmigt werden.

Eine Beschäftigungserlaubnis darf gemäß § 60a AufenthG jedoch nicht erteilt werden, wenn bei dem Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen (Abschiebung) nicht vollzogen werden können oder er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen. Die Beschäftigungserlaubnis wird von den Ausländerbehörden in Absprache mit dem zuständigen Regierungspräsidium erteilt, auf dessen Weisung die Ausländerbehörde die Duldung erlassen hat (Par. 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, oberste Landesbehörde). Ein Versagungsgrund ist meist der fehlende Identitätsnachweis (Passlosigkeit), da dies ein selbst verschuldeter Grund ist, warum eine Abschiebung nicht vollzogen werden kann

(Par. 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Personen aus sicheren Herkunftsländern (Par. 29a AsylG Anlage II) wird generell keine Beschäftigungserlaubnis erteilt, wenn der Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde (Par. 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG).

Die Beschränkungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber und Geduldete sind 2014 im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zu „sicheren Herkunftsstaaten“ gelockert worden: so wurde im November 2014 das Arbeitsverbot für Geduldete von zwölf auf drei Monate und der Zeitraum der Vorrangprüfung von vier Jahren auf fünfzehn Monate verkürzt. Bis zum 30. Juni 2013 war die Erwerbstätigkeit Geduldeter noch nicht in der Beschäftigungsverordnung (BeschV), sondern in der damaligen Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) geregelt.

→ **Räumliche Beschränkung**

Inhaber einer Duldung dürfen sich nach dem als Residenzpflicht bekannten § 61 AufenthG nur in ihrem Bundesland aufhalten. Der Aufenthalt und die Wohnsitznahme können in Einzelfällen weiter, zum Beispiel auf einen Landkreis, beschränkt werden. Die Ausländerbehörde kann das Gebiet auch erweitern, wenn geduldete Personen eine unbeschränkte Arbeitsberechtigung besitzen, Ausbildungszwecke dies erfordern oder die Erweiterung der Aufrechterhaltung der Familieneinheit dient. Für ein kurzfristiges Verlassen des Bundeslandes benötigt der Inhaber einer Duldung eine Verlassensenerlaubnis; diese ist entbehrlich, wenn er Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, wahrnehmen will (§ 12 Abs. 5 Satz 3 AufenthG). Die räumliche Beschränkung erlischt, wenn sich der Betroffene seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält (§ 61 Abs. 1b AufenthG).

→ **Sozialleistungen (Unterhaltsleistungen)**

Ein geduldeter Ausländer hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG) oder Sozialhilfe. Ein Ausländer mit einer Duldung nach § 60a AufenthG gehört im Regelfall zum Personenkreis der Leistungsberechtigten des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG). Davon gibt es nur eine Ausnahme, die in der Praxis nur sehr selten ist: Duldungsinhaber, die in der Vergangenheit einmal vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als

Asylberechtigte anerkannt wurden, sind gemäß § 1 Abs. 2 und 3 AsylbLG nicht nach dem AsylbLG leistungsberechtigt. In der Praxis trifft dies zum Beispiel auf Ausländer zu, die ihren Aufenthaltstitel auf Grund von Ausweisungsverfügungen verloren haben.

Nach § 3 AsylbLG wird der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft (Gemeinschaftsunterkunft), Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts vorwiegend durch Sachleistungen gedeckt. Kann etwas nicht geleistet werden, kann es in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Besonders bei langfristig geduldeten Personen kommt es auch regelmäßig zu Barauszahlungen bzw. Überweisungen. Medizinische Behandlungen werden nur in sehr eingeschränkter Form gewährt (vgl. § 4 AsylbLG).

Viele geduldete bzw. vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer erhalten jedoch keine Bargeldleistungen. Dies ist dann der Fall, wenn die Leistungen nach dem AsylbLG gemäß § 1a AsylbLG auf das im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar Gebotene eingeschränkt werden. Typische Beispiele für Geduldete, die einer solchen Leistungseinschränkung unterliegen, sind Ausländer, die die deutschen Behörden am Vollzug einer Abschiebung hindern (z. B. durch fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung, Täuschung über die Identität etc.).

Nach 18 Monaten können unter gewissen Voraussetzungen höhere Analogleistungen nach § 2 AsylbLG in Anspruch genommen werden. Damit erhalten geduldete Ausländer Leistungen analog zum Sozialgesetzbuch (SGB XII) und bekommen somit die Leistung eines regulären Sozialhilfeempfängers inkl. den Leistungen von Mitgliedern einer gesetzlichen Krankenversicherung, ohne dass sie tatsächlich dort Mitglied werden würden (vgl. § 264 SGB V). Mit wenigen Ausnahmen sind geduldete Ausländer, die dann Leistungen nach § 2 AsylbLG analog zum SGB XII erhalten, normalen Sozialhilfeempfängern gleichgestellt. Unterschiede bestehen darin, dass Teile des AsylbLG weiterhin auf diese geduldeten Ausländer Anwendung finden und dass ein Leistungsberechtigter nach dem AsylbLG im Gegensatz zum Empfänger von Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II (allgemeinsprachlich „Hartz-IV-Empfänger“ genannt) nicht oder nur sehr schwierig sanktioniert werden kann, wenn dieser eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht annimmt. Demnach sind geduldete

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG teilweise sogar bessergestellt als Empfänger von Arbeitslosengeld II.

Kinder- und Jugendhilfe kann ebenfalls in Anspruch genommen werden.

→ Bildung

Ein Rechtsanspruch auf die kostenfreie Teilnahme an einem Integrationskurs besteht nicht, weil hierfür ein förmliches Aufenthaltsrecht erforderlich ist (§ 44 Abs. 1 AufenthG). Wer einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzt, kann jedoch im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden (§ 44 Abs. 4 AufenthG).

In einem Teil der Bundesländer gilt für alle Kinder und Jugendlichen (auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge), auch geduldete, die Schulpflicht (Grundschule und Sekundarstufe 1, bzw. Sonderschule, insgesamt 9 oder 10 Jahre Vollzeitschulpflicht), wobei kurz- und längerfristige Duldung teils unterschiedlich betrachtet wird. In einem Teil der Bundesländer folgt die Berufsschulpflicht (bis zum Beginn des Halbjahres, in dem die Schülerin/der Schüler volljährig wird).

Wenn die Voraussetzungen (Zeugnisse, Deutschkenntnisse etc.) zur Aufnahme eines Studiums erfüllt sind und die Universität bzw. Hochschule eine Zulassung zum Studium erteilt, ist ein Studium mit einer Duldung prinzipiell möglich, was in der Praxis aber auf gewisse Schwierigkeiten stoßen kann. Auch ist es möglich, mit einer Duldung den Führerschein zu machen.

Geduldeten Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten (§ 8 Abs. 2 a BAföG).

→ Aufenthaltserlaubnis

Nach § 25 Abs. 5 AufenthG besteht nach 18 Monaten Duldungszeit ein Soll-Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Ein solcher Anspruch besteht jedoch nur dann, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist, die Unmöglichkeit der Abschiebung also nicht selbst verschuldet hat und auch eine freiwillige Ausreise

unmöglich oder jedenfalls unzumutbar ist. Auch müssen grundsätzlich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG vorliegen. Hiervon kann die Ausländerbehörde jedoch nach Ermessen absehen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

→ Praxis

Die Praxis, Duldungen immer wieder zu verlängern, nennt man Kettenduldung. Viele der geduldeten Personen können weder freiwillig ausreisen noch abgeschoben werden, da sie keinen Pass besitzen und/oder ihre Herkunft bzw. Staatsangehörigkeit nicht zweifelsfrei geklärt ist und sich nur langwierig oder gar nicht klären lässt. Als Ursachen hierfür gelten die tatsächliche Unaufklärbarkeit der Identitätsdaten, insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen und Herkunftsstaaten mit unzuverlässigem Urkundenwesen, ein geringes Interesse der Herkunftsstaaten an der Rückkehr und eine damit verbundene zögerliche Bearbeitung oder Prüfung von Anfragen deutscher Behörden und die fehlende Mitwirkung der betroffenen Ausländer selbst.

Es gibt immer mehr Geduldete, deren Ausreise „aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen“ seit mehr als 18 Monaten nicht möglich ist.

→ Bleiberecht

Am 17. November 2006 einigten sich die Innenminister der Länder auf ein Bleiberecht für geduldete Ausländer. Demnach sollte „geduldeten“ Ausländern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung (Stichtag) mehr als sechs Jahre (mit Kindern) bzw. acht Jahre (ohne Kinder) in Deutschland leben, ein dauerhaftes Bleiberecht eingeräumt werden, wenn sie bis 2009 eine Arbeitsstelle nachweisen können. Dabei sollen durch den Kompromiss keine höheren Sozialleistungen anfallen. Ausgeschlossen waren Ausländer, die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben, insbesondere also in der Vergangenheit über ihre Identität täuschten. Ergänzend hierzu trat im August 2007 die gesetzliche Altfallregelung nach § 104a AufenthG in Kraft. Diese ist mittlerweile jedoch ausgelaufen.

Ende 2011 wurden Forderungen nach einer erneuten Bleiberechtsregelung für geduldete Ausländer laut. Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz legten Vorschläge für eine erneute, diesmal jedoch stichtagsunabhängige gesetzliche Bleiberechtsregelung vor.

Ein Vorschlag mit Stichtagsregelung wurde von BAMF Leiter Frank-Jürgen Weise Ende Mai 2016 gemacht.

→ **Aufenthaltslaubnis für gut integrierte Geduldete**

Gemäß dem seit 1. Januar 2009 geltenden § 18a AufenthG und dem seit 1. Juli 2011 geltenden § 25a AufenthG erhalten geduldete Personen unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie als junge Menschen im Alter zwischen 15 und 20 Jahren seit mindestens sechs Jahren in Deutschland leben, hier erfolgreich die Schule besuchen, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnehmen. Ein Bleiberecht für bisher Geduldete kommt auch in Frage, wenn sie eine Ausbildung abschließen oder eine mehrjährige qualifizierte Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet ausgeübt haben. Auch in diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis für Personen ausgeschlossen, die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinauszögern oder behindern.

Ferner wird nach dem seit 1. August 2015 geltenden § 25b AufenthG geduldeten Ausländern, die sich „nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert“ haben, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Sie müssen hierfür acht Jahre in Deutschland gelebt haben (bzw. sechs Jahre im Falle einer Familie bzw. vier Jahre oder inländischen Schul- oder Berufsabschluss im Falle von Jugendlichen und Heranwachsenden). Hinzu kommen Voraussetzungen bzgl. ihres Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, bestimmter Rechtskenntnisse, der Sicherung des Lebensunterhalts, der Sprachkenntnisse und ggf. des Schulbesuchs, und es dürfen keine Hinderungsgründe wie z. B. fehlende Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen oder ein Ausweisungsinteresse (im Sinne von § 54 AufenthG Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2) vorliegen. Auch ihre Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner können dann ein Bleiberecht bekommen.

→ **Ausbildungsduldung**

Wer eine mindestens zweijährige Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat, hat seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch nach § 60a Abs. 2 AufenthG auf die Erteilung einer Duldung für die Dauer der Ausbildung. Hierfür ist erforderlich, dass kein

Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt, keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen und keine strafrechtliche Verurteilung in einem bestimmten Umfang vorliegt. Bei der Ausbildung muss es sich um eine „qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf“ handeln. Der Abschluss des Ausbildungsvertrages muss der Ausländerbehörde zu einem Zeitpunkt mitgeteilt werden, zu dem noch keine konkreten Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthaltes bevorstehen. Der Ausbildungsvertrag sollte auch bei der zuständigen Handelskammer eingereicht werden.[20] Die Duldung gilt nach § 18a bei anschließender ausbildungsadäquater Beschäftigung für zwei weitere Jahre („3+2-Regel“).

Die Bezeichnung „3+2-Regelung“ stammt daher, dass die meisten Berufe eine dreijährige Ausbildung erfordern. Die Regelung gilt auch für zweijährige Ausbildungsberufe; einjährige Ausbildungen in Helferberufen sind hingegen keine qualifizierte Berufsausbildung. Entscheidend ist nicht die tatsächlich vorgesehene Dauer der Ausbildung, sondern diejenige Ausbildungszeit, die das jeweilige gesetzliche Ausbildungsrecht vorsieht. Eine Duldung zur Durchführung einer nicht-qualifizierten Ausbildung, etwa als Gesundheits- und Krankenpflegehelfer oder Altenpflegehelfer, ist nur auf dem Ermessenswege möglich, als Duldung für eine Einstiegsqualifizierung, was allerdings selten geschieht.

8. Monatliche Grundleistungen für Asylbewerber

(außer denjenigen, die einen Anspruch nach § 2 AsylbLG haben)

Rechtliche Grundlage: § 3 AsylbLG

- Personenkreis: Alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG*, außer denjenigen, die einen Anspruch nach § 2 AsylbLG haben oder Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG erhalten
- Die monatlichen Leistungen setzen sich zusammen aus
 - Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern (notwendiger Bedarf: § 3a Abs. 2 AsylbLG)
 - Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf: § 3a Abs. 1 AsylbLG)
- In staatlichen bzw. städtischen Unterkünften wird der Bedarf an Unterkunft, Heizung und Hausrat durch Sachleistungen gewährt.

Konkrete Beispiele für die Höhe der Grundleistungen

In einer staatl. bzw. städt. Unterkunft:

Erwachsene	330 EURO mtl.
Kinder von 0 bis 5 Jahren	249 EURO mtl.
Kinder von 6 bis 13 Jahren	283 EURO mtl.
Kinder von 14 bis 17 Jahren	326 EURO mtl.

In einer Privatwohnung

Einzelperson:	432,49 EURO mtl.
Ehepartner jeweils	388,93 EURO mtl.
Kinder von 0 bis 5 Jahren	274,28 EURO mtl.
Kinder von 6 bis 13 Jahren	310,69 EURO mtl.
Kinder von 14 bis 17 Jahren	363,54 EURO mtl.
Unverh. erw. Kinder unter 25 Jahren mit mind. einem Elternteil in der Wohnung (zzgl. angemessene Mietkosten)	346,40 EURO mtl.

*Beispiele Leistungsberechtigte (rechtl. Grundlage: §1 Abs. 1 Nr. 1-7 AsylbLG):
Besitzer einer Aufenthaltsgestattung, Besitzer einer Duldung nach § 60a AufenthG, Asylfolgeantragsteller oder
Zweit Antragsteller. Grundvoraussetzung: tatsächlicher Aufenthalt im Bundesgebiet.

Leistungen im Bereich Bildung und Teilhabe

- ⇒ Rechtliche Grundlage § 3 Abs. 4 AsylbLG
- ⇒ Beispiele:
 - a) Schulbedarf für jedes Schuljahr in Höhe von 156,00 €
 - b) Kosten für Mittagessen KITA und Schule
 - c) Kosten für eingetragene Vereine, mtl. 15 €
 - d) Kosten für eintägige oder mehrtätige Klassenausflüge
- ⇒ **Vorlage von Nachweisen notwendig**

Leistungen bei Krankheit Schwangerschaft und Geburt

- ⇒ Rechl. Grundlage: §4 AsylbLG
- ⇒ Für ärztliche und zahnärztliche notwendige Behandlungen müssen die Kosten für akute Erkrankungen und Schmerzzustände durch das Sozialamt übernommen werden. Den Asylbewerbern werden bei Bedarf folgende Behandlungsscheine ausgestellt: → Allgemeinarzt, Zahnarzt, Kinderarzt, Frauenarzt
- ⇒ Folgende Kosten werden übernommen:
 - Kosten für verschreibungspflichtige Medikamente
 - Kosten für Heilmittelverordnungen werden nach vorheriger Genehmigung durch das Sozialamt übernommen.
 - Kosten für Zahnarzt werden nur aus unaufschiebbaren, medizinischen Gründen übernommen, vor der Genehmigung wird der Asylbewerber bei einem Gutachter vorgestellt.
 - Ebenso wird der Asylbewerber beim Gesundheitsamt AM-SU vorgeladen, wenn z.B. überprüft werden soll, ob eine Beinprothese für die Genesung notwendig ist.
 - Kosten für stationäre Behandlungen werden durch eine Kostenzusage an das zuständige Klinikum übernommen.
 - Kosten für werdende Mütter und Wöchnerinnen müssen gewährt werden.

8.1 Monatliche Grundleistungen für ukrainische Flüchtlinge

Rechtliche Grundlage: § 3 AsylbLG

- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung nach § 24 Abs. 1 AufenthG
- Die monatlichen Leistungen setzen sich zusammen aus
 - Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern (notwendiger Bedarf: § 3a Abs. 2 AsylbLG)
 - Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf: § 3a Abs. 1 AsylbLG)
- In der Notunterkunft wird der Bedarf an Unterkunft, Heizung und Hausrat durch Sachleistungen gewährt. Des Weiteren wird hier die Verpflegung sichergestellt.

Konkrete Beispiele für die Höhe der Grundleistungen

In der Notunterkunft:

Erwachsene	189,82 EURO mtl.
Kinder von 0 bis 5 Jahren	155,77 EURO mtl.
Kinder von 6 bis 13 Jahren	159,18 EURO mtl.
Kinder von 14 bis 17 Jahren	160,13 EURO mtl.

In einer Privatwohnung

Einzelperson:	432,49 EURO mtl.
Ehepartner jeweils	388,93 EURO mtl.
Kinder von 0 bis 5 Jahren	274,28 EURO mtl.
Kinder von 6 bis 13 Jahren	310,69 EURO mtl.
Kinder von 14 bis 17 Jahren	363,54 EURO mtl.
Unverh. erw. Kinder unter 25 Jahren mit mind. einem Elternteil in der Wohnung (zzgl. angemessene Mietkosten)	346,40 EURO mtl.

Leistungen bei Krankheit Schwangerschaft und Geburt

- ⇒ Rechtl. Grundlage: §4 AsylbLG
- ⇒ Für ärztliche und zahnärztliche notwendige Behandlungen müssen die Kosten für akute Erkrankungen und Schmerzzustände durch das Sozialamt übernommen werden. Den Asylbewerbern werden bei Bedarf folgende Behandlungsscheine ausgestellt: → Allgemeinarzt, Zahnarzt, Kinderarzt, Augenarzt oder Frauenarzt
- ⇒ Folgende Kosten werden übernommen:
 - Kosten für verschreibungspflichtige Medikamente
 - Kosten für Heilmittelverordnungen werden nach vorheriger Genehmigung durch das Sozialamt übernommen.
 - Kosten für Zahnarzt werden nur aus unaufschiebbaren, medizinischen Gründen übernommen, vor der Genehmigung wird der Asylbewerber bei einem Gutachter vorgestellt.
 - Ebenso wird der Asylbewerber beim Gesundheitsamt AM-SU vorgeladen, wenn z.B. überprüft werden soll, ob eine Beinprothese für die Genesung notwendig ist.
 - Kosten für stationäre Behandlungen werden durch eine Kostenzusage an das zuständige Klinikum übernommen.
 - Kosten für werdende Mütter und Wöchnerinnen müssen gewährt werden.

Fragen zur Klärung eines Leistungsanspruchs ab 01.06.2022 gemäß §§ 74 SGB II, 146 SGB XII

1. Seit wann ist der/die Antragsteller/in melderechtlich erfasst?

Seit: _____

2. Liegt ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG **oder** eine Fiktionsbescheinigung vor?

ja nein

3. Wann wurde der Aufenthaltstitel oder die Fiktionsbescheinigung ausgestellt?

1. Ausstellungsdatum 24.02.22 – 31.05.22:

- Aufenthaltstitel n. § 24 AufenthG **oder**
- Fiktionsbescheinigung

+

mindestens AZR-Registrierung erfolgt bis

=

Anspruch SGB II / SGB XII ab 01.06.22

2. Ausstellungsdatum 24.02.22 – 31.05.22

- Aufenthaltstitel n. § 24 AufenthG **oder**
- Fiktionsbescheinigung

ABER bis 31.05.2022

noch **keine** AZR-Registrierung erfolgt?

=

Anspruch AsylbLG (Wechsel ab Folgemonat nach AZR-Registrierung)

3. Ausstellungsdatum ab 01.06.22

- Aufenthaltstitel n. § 24 AufenthG **oder**
- Fiktionsbescheinigung

+

PIK-Registrierung erfolgt?

=

Anspruch AsylbLG (ab 01.06.22 ist PIK-Erfassung erforderlich. Flüchtling wechselt ab Folgemonat nach durchgeführter PIK-Reg. ins SGB II/SGB XII. Aufenthaltstitel/Fiktionsbescheinigungen dürfen ab 01.06.2022 **nur** nach erfolgter PIK-Registrierung ausgestellt werden.)

9. Wie wird das Recht auf Leistungen für Asylbewerber in der Praxis umgesetzt?

Wie verläuft die Antragstellung in der Praxis?

1. Schriftliche Zuweisung der Asylbewerber durch die Regierung der Oberpfalz in die verschiedenen Unterkünfte innerhalb des Stadtgebietes Amberg (z. B. Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte, etc.).
2. Persönliche Antragstellung der volljährigen Asylbewerber beim Amt für soziale Angelegenheiten der Stadt Amberg (Spitalgraben 3 in Amberg, Zimmer 117 und 118). Die Antragstellung auf Leistungen bei minderjährigen Asylbewerbern erfolgt durch die Eltern bzw. durch einen bestellten Vormund!
3. Überprüfung des ausländerrechtlichen Status durch die ausgestellten Ausweispapiere bzw. durch die Daten aus der Zuweisung.
4. Unterschrift der Asylbewerber auf dem Grundantrag, der Belehrung und der Einwilligungserklärung.
5. Gewährung der Leistungen nach positiver Feststellung der Voraussetzungen.

9.1 Wie wird das Recht auf Leistungen für ukrainische Flüchtlinge in der Praxis umgesetzt?

Wie verläuft die Antragstellung in der Praxis?

- Bei einer Unterbringung in der Notunterkunft ergeht durch die Regierung der Oberpfalz i. d. R. eine schriftliche Zuweisung. Des Weiteren können Geflüchtete auch selbst vorstellig werden und in der Notunterkunft aufgenommen werden. Personen, die privat untergekommen sind, müssen eigenständig bei der Ausländerbehörde, beim Einwohnermelde und Sozialamt vorstellig werden.
- Persönliche Antragstellung der volljährigen Asylbewerber beim Amt für soziale Angelegenheiten der Stadt Amberg (Spitalgraben 3 in Amberg, Zimmer 117 und 118). Die Antragstellung auf Leistungen für minderjährige Familienangehörige erfolgt durch die Eltern bzw. durch einen bestellten Vormund!
- Überprüfung des ausländerrechtlichen Status durch die ausgestellten Ausweispapiere bzw. durch die Daten aus der Zuweisung.
- Unterschrift des Flüchtlings auf dem Grundantrag, der Belehrung und der Einwilligungserklärung.
- Gewährung der Leistungen nach positiver Feststellung der Voraussetzungen.
- Im Übrigen wird auf die **Nr. 10-12** wird im Folgenden verwiesen.

10. Sonstige zusätzliche Leistungen

Rechtliche Grundlage: § 6 AsylbLG

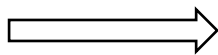
Beispiele für zusätzliche Leistungen nach dieser Vorschrift:

- Erstausrüstung Schwangerschaft und Geburt
 - ⇒ Schwangerschaftsbekleidung
 - ⇒ Babyerstbekleidung
 - ⇒ Babygrundausrüstung
 - ⇒ Kinderwagen
- Erstausrüstung einer Privatwohnung
- Kostenübernahme für Behandlungen chronisch Kranker, wenn es für die Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist (Einzelfallentscheidung!)
- Fahrtkosten für Termine beim BAMF, Regierung der Oberpfalz, etc. werden nach vorheriger Genehmigung durch das Sozialamt Amberg übernommen **(keine Übernahme der Kosten für Gerichtstermine!)**
- Kosten für biometrische Passfotos für die Ausländerbehörden
- Einschulung von Flüchtlingskindern: Schulbescheinigung notwendig

Gewährung erfolgt meist durch Sachleistungsschein.

11. Ende der Leistungsberechtigung

- ⇒ Rechtliche Grundlage: § 1 Abs. 3 AsylbLG
- ⇒ Beispiele für Beendigung der Leistung nach AsylbLG:
 - a) Ausreise aus dem Bundesgebiet
 - b) Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
 - c) Sonstige Leistungsvoraussetzungen die entfallen (z.B. untergetauchte Asylbewerber, Kirchenasyl, etc.)
- ⇒ Bei der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt mit Ablauf des Monats ein Leistungswechsel zum Jobcenter bzw. zur Grundsicherung



Anschreiben an Asylbewerber wegen Wechsel des Leistungsbezuges!

12. Einkommen von Asylbewerbern

Rechtliche Grundlage: § 7 AsylbLG

- Einkommen, über das verfügt werden kann, ist von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Gewährung von Asylbewerberleistungen aufzubrauchen.
- Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG haben grundsätzlich einen Freibetrag von 25 % des Bruttoeinkommens (aber höchstens 50 % der maßgeblichen Bedarfsstufe) und Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG einen Freibetrag von 30 % des Einkommens (aber höchstens 50 % der Regelbedarfsstufe 1) zuzüglich einer Arbeitnehmerpauschale in Höhe von mtl. 5,20 €.
- Ehrenamtspauschale von 250 € monatlich frei, aber trotzdem anzeigepflichtig
- Beispielsberechnung für Einkommen nach § 1 und § 2 AsylbLG:
 - Bruttoeinkommen 324 EURO, davon 25 %, ergibt Freibetrag in Höhe von 81 EURO + Arbeitnehmerpauschale 5,20 EURO
 - Bruttoeinkommen 160 EURO, davon 30 %, ergibt Freibetrag in Höhe von 48 EURO + Arbeitnehmerpauschale 5,20 EURO

Das restliche Einkommen wird auf die Leistungen angerechnet!!

Hinweis: Leistungsberechtigte haben innerhalb von drei Tagen nach Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) dem Amt für soziale Angelegenheiten den Arbeitsvertrag vorzuzeigen (§ 8a AsylbLG)!!!

13. Wie kann die Hilfe der Paten aussehen?

- Sprechen Sie mit den Neuzugewanderten, das erweitert deren Deutschkenntnisse und stützt emotional.
- Begleiten Sie Neuzugewanderte zu Ärzten und Behörden, helfen Sie ihnen, sich in unserer Lebenswelt zurechtzufinden.
- Helfen Sie im Alltag. Was ist ein Ceranfeld und wie ist es zu behandeln? Wie ist das System der Mülltrennung? Warum sollten die Türen geschlossen gehalten werden? Versuchen Sie, diese und andere Fragen mit den Neuzugewanderten zu klären.
- Helfen Sie ihnen beim Einkauf. In einer fremden Sprache bedruckte Verpackungen sind kaum zu durchschauen.
- Erklären Sie ihnen Regeln, die in Deutschland gelten. Dazu gehören besonders die Verkehrsregeln, die Hausordnung, der Brandschutz, aber auch Höflichkeitsformen oder das Verhalten im Geschäftsverkehr.
- Vermitteln Sie deutsche Werte. Pünktlichkeit ist bei uns wichtig, Termine sind einzuhalten, auch wenn man warten muss.
- Unterstützen Sie bei Kindergarten- und Schulwegen. Erklären Sie das Schulsystem; Hausaufgaben, Elternabend, Sprechstunden.

14. Verständigung und Sprache

Das erste große Hindernis ist die Verständigung.

Den Integrationspaten steht daher über die Freiwilligenagentur ein interner Pool von ehrenamtlichen Dolmetschern zur Verfügung.



Ein bewährtes Hilfsmittel bei Smartphone-Besitzern ist der Google-Übersetzer, er ist schnell und einfach auf jedem Smartphone mit Internetzugang zur Hand. Auch die App „**Konversationsübersetzer**“ ist sehr hilfreich.

Da die Neuzugewanderten schnell Deutsch lernen sollen, ist es oft besser, sich mit Händen und durch Pantomime zu verständigen. Das klappt mit der Zeit ganz gut und fördert die Integration.

Sprachkurse

- ✓ Zertifizierte Sprachkurse (BAMF)
- ✓ Ehrenamtliche Sprachkurse: unterschiedliche Träger, Unterstützung und Vorbereitung zum zertifizierten Sprachkurs



Mit der App vom Goethe-Institut „**Lern deutsch**“ kann man mit den Neuzugewanderten sehr gut üben.

Sprachkurse des BAMF in Amberg für Jugendliche über 16 Jahre und Erwachsene

Flüchtlinge aus der Ukraine können sich zu den Sprach-Kursen des BAMF anmelden.

Die Träger sind über die Modalitäten informiert und stellen die Zulassungsanträge beim BAMF. Sie kümmern sich auch um die Unterlagen, da sie wissen, welche Unterlagen vorzulegen sind. Geflüchtete ukrainische Staatsangehörige müssen nur glaubhaft machen, dass sie zum berechtigten Personenkreis gehören: Ein biometrischer Reisepass reicht beispielsweise dazu aus oder die Anmeldung vom Einwohneramt bei einem ausschließlich ukrainischen Pass. Am besten bringen die Menschen alle Unterlagen mit, die sie haben. Die Träger sichten die Unterlagen und legen dem BAMF die passenden vor.

Bisher ist der Plan, mögliche Teilnehmende v.a. in Integrationskurse zu bringen. Alle Träger bereiten bereits passende Kurse vor. Das BAMF hat die Mütter bzw. Eltern, eine große Anzahl Zweitschriftler und die Jugendlichen, die ab 16 Jahren am Integrationskurs teilnehmen können, im Blick. Besonders für Letztere wären 3-monatige Kurse bis zum Schuljahresende/Ferienende und danach Übertritt an die Schulen geeignete Ansätze, solange keine Schulpflicht besteht. Das Angebot hängt insgesamt maßgeblich von Räumlichkeiten und Lehrkräften ab – aber natürlich auch von der Zahl der Anmeldungen.

Zu den einzelnen Schritten:

1. Anmeldung beim Sprachkursträger
2. Antrag wird vom Sprachkursträger beim BAMF gestellt
3. Die Bestätigung zur Teilnahme und Kostenbefreiung kommt nach ca. 2-3 Wochen
4. Einladung zur Einstufung (Prüfung ggf. vorhandener Sprachkenntnisse und der lateinischen Schrift)
5. Jeder Kurs hat maximal 24 Teilnehmende

Die Sprachkursträger könnten auch in die NUK eingeladen werden und dort z.B. Anmeldungen entgegennehmen oder Einstufungstests vor Ort durchführen.

Kontaktdaten der Sprachkursträger in Amberg:

**ISE Sprach- und
Berufsbildungszentrum**

Kaiser-Ludwig-Ring 9
92224 Amberg
Tel. 09621 786816
info@ise-berufsbildung.de
www.ise-berufsbildung.de

Kolping-Bildungswerk

Kochkellerstraße 1A
92224 Amberg
Tel. 09621/9145690
amberg@kolping-ostbayern.de
<https://www.kolping-ostbayern.de/fuer-zugewanderte>

Sprachangebote für Kinder im schulpflichtigen Alter

Für Kinder im schulpflichtigen Alter bieten sich die Willkommensklassen an den einzelnen Schulen an (mehr dazu unter [27.1. Schule für geflüchtete Kinder aus der Ukraine](#)).

Integreat-App (<https://integreat.app/amberg/de/willkommen>)



Menschen, die neu in eine Stadt oder einen Landkreis ziehen, benötigen Informationen zur Orientierung und um sich vor Ort einzuleben. Diese Informationen sind in der Integreat-App mehrsprachig auffindbar. Das Integreat-Team stellt die Technologie zur

Verfügung und die kommunalen Partner (Stadtverwaltungen und Landratsämter) erstellen die Inhalte. So wird garantiert, dass die lokalen Besonderheiten richtig abgebildet werden und die Informationen vertrauenswürdig sind.

Der Alltagsguide hat mehrere Kapitel. Jedes Kapitel bearbeitet ein anderes Thema. Sie finden zum Beispiel Informationen zu Ärzten, Schulen, Deutschkursen oder Institutionen. Diese App kann auch offline benutzt werden, wenn es keinen Internet-Zugang gibt. Wenn man wieder online ist, aktualisiert sich die App von selbst.

15. Wo sind Ehrenamtliche im Bereich Asyl und Integration in Amberg engagiert?

Das Ehrenamt hilft bei der Integration, zu diesem Zweck hat die Freiwilligenagentur in Amberg die Koordinationsstelle „Asyl und Integration“ eingerichtet und fungiert hier als Drehscheibe und Bindeglied zu anderen Organisationen in und um Amberg.

Diese Organisationen sind u.a.:

- Amberger Tafel e.V.
- Amberg hilft Menschen
- BRK Amberg
- Bürgertreff Amberg e.V.
- Caritasverband Amberg-Sulzbach e.V.
- CJD Jugendmigrationsdienst
- Deutscher Kinderschutzbund Amberg-Sulzbach e.V.
- Kolping-Bildungszentrum Amberg-Sulzbach
- Kommunale Jugendarbeit Amberg (Koja)
- Malteser Hilfsdienst e.V.
- Mehrgenerationenhaus Elternschule Amberg e.V.
- Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF)
- DJK-SB Sportbund Amberg - Wir leben Integration
- Bündnis für Familie, Migration, Integration Stadt Amberg
- Diakonie Sulzbach-Rosenberg – Asyl- und Flüchtlingsberatung
- Katholische Erwachsenenbildung KEB Amberg-Sulzbach
- Stadtjugendring Amberg
- ...und andere.

Weitere Informationen zu den genannten Organisationen finden Sie im Internet.

16. Ehrenamtliche Angebote der Freiwilligenagentur im Bereich „Asyl und Integration“



Kinderbetreuung für Flüchtlinge

Viele Flüchtlingsfamilien haben in Amberg ein neues Zuhause gefunden.

Damit Schulkinder sich ungestört ihren Hausaufgaben widmen oder die Eltern in einem Deutschkurs erste Sprachkenntnisse erwerben können, bietet ein Helferteam eine Kleinkinderbetreuung in der Gemeinschaftsunterkunft an.

Hier kommen die Kleinen spielerisch mit der deutschen Kultur in Berührung. Unser gut ausgestattetes Kinderbetreuungszimmer bietet den Kleinen eine Vielzahl an Möglichkeiten, kreativ zu werden, aber auch sich auszutoben.

Fit für Lehre und Beruf



Ob neuzugewandert oder einheimisch: Der Weg in die Arbeitswelt kann manchmal steinig sein und zu einer Herausforderung werden.

Erfahrene ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unterstützen Menschen dabei, die oft hohen Hürden zu überwinden. Sie können den Einstieg in die Arbeitswelt erleichtern, aber auch Hilfen bieten, wenn eine Ausbildungs- oder Lehrstelle bereits angetreten wurde.

Deutsch als Fremdsprache

Grundkenntnisse in der Deutschen Sprache und Schrift sind für das Zurechtfinden in der neuen Heimat unabdingbar. Und hier setzen unsere ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer an.

Dabei wird kein fester Lern- oder Gesprächsstoff vereinbart oder Unterricht gehalten. Es geht viel mehr darum, die sozialen und kommunikativen Fähigkeiten in realen Situationen des Lebens auszubauen.

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer benötigen dazu nicht zwingend eine pädagogische Ausbildung. Offenheit für Flüchtlingsschicksale, Geduld und gute Deutschkenntnisse sind beste Voraussetzungen, um hier viel Positives zu bewirken.

Integrationspatenschaft



Sprachkompetenz, der Umgang mit deutscher Bürokratie und das Zurechtfinden in einem fremden Land mit unbekanntem Gepflogenheiten und einer fremden Sprache stellen die Neuzugewanderten vor große Herausforderungen.

Aber wir lassen sie damit nicht alleine: Integrationspaten stehen unterstützend zur Seite, zum Beispiel beim Ausfüllen von Formularen, beim Arztbesuch oder beim Lesen von Fahrplänen.

Das angestrebte Ziel ist es, die Neuankömmlinge beim Übergang in ein eigenständiges Leben zu begleiten.



Dolmetscher



Sprachliche Grenzen erschweren häufig die Zusammenarbeit unserer ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer mit Neuzugewanderten, die aus unterschiedlichen Herkunftsländern zu uns kommen.

Besonders die ersten Wochen und Monate nach der Ankunft bereitet die Kommunikation erhebliche Schwierigkeiten. In dieser Phase ist besonders wichtig, sich einerseits selbst mitteilen zu können und andererseits elementare Informationen auch zu verstehen.

Um Sprachbarrieren zu überwinden ist die Freiwilligenagentur auf die Hilfe von Menschen mit Fremdsprachenkenntnissen angewiesen.

Lesen mit Kindern



Gute Deutschkenntnisse erleichtern den Schulalltag, fördern die Kommunikationsfähigkeit und stärken das Selbstvertrauen.

Über 30 Ehrenamtliche unterstützen Schulen bei der Leseförderung der Schülerinnen und Schüler.

Die Förderung findet parallel zu den Schulstunden statt. Die Übungen helfen Textverständnis, Aussprache und Sprachfluss der Kinder zu verbessern.

Ansprechpartnerin



Elisabeth Triller
Integrationslotsin der Stadt Amberg

Spitalgraben 3
92224 Amberg

Tel. 09621 10-1352
engagiert@amberg.de
www.engagiert.amberg.de

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00 bis 12:00 Uhr
Mo – Mi 14:00 bis 16:00 Uhr
Do 14:00 – 17:00 Uhr



Gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Unter dem folgenden Link können alle Angebote der Freiwilligenagentur angesehen werden:

<https://www.flipsnack.com/BB9978BBDC9/brosch-re-freiwilligenagentur-online-tp5o9kco7k.html>

17. Netzwerk für Integrationspaten

In Amberg engagieren sich bereits seit Jahren Mitbürgerinnen und Mitbürger bei verschiedenen Organisationen ehrenamtlich für Neuzugewanderte, um die Integration zu erleichtern.

Mit der sog. Zuweisung von Bürgerkriegsflüchtlings an die Stadt Amberg im Juli 2015 wurde zeitgleich ein Helfernetzwerk über die Stadt Amberg aufgebaut. Diese helfenden Mitbürger haben sich zu einer Gruppe in der **Freiwilligenagentur Amberg** zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und neue Projekte zu organisieren. Sie arbeiten eng mit der Stadtverwaltung zusammen. Vereinigt sind darin u.a. die örtlichen Paten, ehrenamtliche Dolmetscher und Deutschvermittler, Mitarbeiter der Arbeitsmarktintegration und andere Akteure im Integrationsbereich. Außerdem helfen Mitarbeiter des SKF bei Kinderbetreuung und Hausaufgabenhilfe.

Die Freiwilligenagentur unterstützt Ehrenamtliche und Neuzugewanderte durch persönliche Beratungsgespräche, Informationen und Schulungen. Gleichzeitig werden hier die vielfältigen und notwendigen Einsatzbereiche koordiniert.

Freiwilligenagentur "Engagiert in Amberg"

Spitalgraben 3, 92224 Amberg
Tel: 09621-101352, 09621-101513
Fax: 09621-101824
engagiert@amberg.de
<https://engagiert.amberg.de>

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 8:00 – 12:00 Uhr
Mo - Mi 14:00 – 16:00 Uhr
Do 14:00 – 17:00 Uhr



18. Regeln für das Miteinander

Leidvolle Erfahrungen berücksichtigen

Viele Flüchtlinge haben lange und schwere Fluchtwege hinter sich. Seien Sie deshalb behutsam und achtsam in Gesprächen. Fragen, die bei uns unter „small-talk“ fallen, wie etwa die Frage nach der Familie, dem Beruf oder der Situation im Herkunftsland, können brisant sein, weil sie an die noch nicht lange zurückliegende Fluchterfahrung erinnern

Kulturelle Identität respektieren

Sie kommen durch diese Arbeit mit Menschen unterschiedlichster Nationalität und Religion zusammen. Manche ihrer Regeln und Gebräuche sind uns fremd, manche unverständlich, manche erscheinen uns gar falsch. Die Wertschätzung des Menschen ist oberste Prämisse. Über unterschiedliche Auffassungen lässt sich am besten diskutieren, wenn diese Wertschätzung und der Wunsch, einander zu verstehen, im Vordergrund stehen.

Vertraulichkeit

Flüchtlingshilfe findet in einem politisch brisanten Kontext statt und erfordert entsprechend sorgfältig bedachte Informationsarbeit. Behandeln Sie die ihnen zugänglichen Informationen vertraulich. Durch unbedachte Äußerungen, z.B. im Internet, kann ein falscher Eindruck entstehen, es können Persönlichkeitsrechte verletzt werden oder es kann sogar zu einer Gefährdung der Flüchtlinge kommen.

Personen schützen

Grundsätzlich sind Namen und Adressen von Flüchtlingen und Helfern nicht ohne Rücksprache öffentlich zu nennen. Dies gilt insbesondere für Darstellungen im Internet. Hinzu kommt, dass auch ausländische Geheimdienste und Schlepperbanden die Medien in Deutschland beobachten. Die im Land verbliebenen Familienmitglieder sind damit häufig Repressalien ausgesetzt.

Respekt

Unser Grundgesetz ist für alle gültig, die sich in unserem Land befinden. Es ist ein hohes Gut. Dieses zu achten und zu schützen ist eine Aufgabe aller Menschen, die in unserem Land leben. Die Gleichstellung von Mann und Frau gehört dazu. Keine Toleranz darf es für religiösen und politischen Fundamentalismus und Fanatismus geben. Es ist für unsere demokratische Gesellschaft und für das Zusammenleben gefährlich, wenn sich Parallelgesellschaften entwickeln.

Sprechstunde für Paten

Neue ehrenamtlich Mitarbeitende werden durch erfahrene Paten mit den Neuzugewanderten in Kontakt gebracht. Bei Fragen stehen Mitarbeiter der Freiwilligenagentur gerne zur Verfügung.

Ob als Familienpate oder in anderer Funktion werden Freiwillige bei ihrer Arbeit immer wieder mit Fragen konfrontiert, die sie mit ihrem Wissen nicht beantworten können. Sie brauchen fachkundigen Rat von der Verwaltung, Wissen über Stellen, an die sie sich wenden können, um ihre kleinen und großen Fragen beantworten zu können.

In der Freiwilligenagentur wurde **eine Anlaufstelle** für die Paten geschaffen, in der Fragen gesammelt und zur Beantwortung an die dafür zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

Immer am **Freitag von 9 Uhr bis 11 Uhr in der Freiwilligenagentur** nimmt Frau Elisabeth Triller (Integrationslotsin der Stadt Amberg) diese Fragen entgegen.



Fotograf: Simon Wiesner

Freiwilligenagentur

Spitalgraben 3, 92224 Amberg
Tel: 09621 101352
Sprechstunden:
Fr. 9:00 – 11:00 Uhr
engagiert@amberg.de



AMBERG

Beratungsstelle des Caritasverbandes für die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach e.V.

Dreifaltigkeitsstraße 3

92224 Amberg

<https://www.caritas-amberg.de/beraten-und-helfen/migration-asyl>

Asylsozialberatung

- Beratung und Unterstützung im Asylverfahren und bei ausländerrechtlichen Angelegenheiten
- Unterstützung bei der Integration und im alltäglichen Leben (Wohnung, Arbeit, Kindergarten, Schule, finanzielle Probleme, Krankheit...)
- Hilfe bei Rückkehr und Weiterwanderung
- Betreuungsangebote und Freizeitaktivitäten
- Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

Zielgruppe:

AsylbewerberInnen und ausreisepflichtige AusländerInnen

Ansprechpartnerinnen:

❖ *Anne Kuchler*

Kontakt für Asylbewerber, geduldete und ausreisepflichtige Ausländer in Gemeinschaftsunterkünften der Regierung in der Stadt Amberg

Telefon: +49 9621 4755-15

Anne.Kuchler@caritas-amberg.de

❖ *Irina Huber*

Kontakt für Asylbewerber geduldete und ausreisepflichtige Ausländer in dezentralen Unterkünften in der Stadt Amberg

Telefon: +49 9621 4755-70

Irina.Huber@caritas-amberg.de

Migrationsberatung

Aufgabe der Migrationsberatung ist die Betreuung und Begleitung von Neuzuwanderern (Spätaussiedler, Aussiedler mit Daueraufenthalt) innerhalb der ersten drei Jahre nach Aufenthaltsnahme in Deutschland, aber auch bei Problemsituationen von Personen, die bereits länger hier Aufenthalt gefunden haben.

- Mithilfe und Begleitung der ersten Integrationsschritte
- Hilfe und Beratung zum Erhalt staatlicher Leistungen zur Lebenssicherung
- Rat und Unterstützung in persönlichen Problemsituationen
- Unterstützung in Wohnungs-, Arbeitsplatzsuche
- Hilfe im Aussiedleraufnahmeverfahren, ausländerrechtlichen Familiennachzug, ausländerrechtlichen Aufenthaltsrecht
- Vermittlung und Begleitung (Ämterbesuche, Fachberatungsstellen)
- Kontakte und Zusammenarbeit mit Integrationskursträgern, Mithilfe zur Teilnahme an Integrationskursen

Zielgruppe:

- Spätaussiedler und deren Familienangehörige über 27 Jahre – bis zu 3 Jahren nach der Einreise
- Ausländer über 27 Jahre, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, bis zur Dauer von 3 Jahren nach Einreise bzw. Statusverlängerung
- bereits hier länger lebende Spätaussiedler und Ausländer in Krisensituationen

Ansprechpartnerin:

❖ *Patrycja Sobczyk*

Telefon: +49 9621 4755-14

Patrycja.Sobczyk@caritas-amberg.de

Beratung Ukraine-Flüchtlinge

Ansprechpartnerinnen:

❖ *Patrycja Sobczyk*

Telefon: +49 9621 4755-14

Patrycja.Sobczyk@caritas-amberg.de

❖ *Irina Huber*

Telefon: +49 9621 4755-70

Irina.Huber@caritas-amberg.de

19. Nützliche Tipps im Umgang mit Flüchtlingen und Migrant*innen

- Patenschaften klar definieren. Was bin ich bereit zu tun? Wann bin ich für dich da? Zeiten vereinbaren.
- Zu vieles abnehmen (z. B. ständige Fahrdienste) führt zu falschen Erwartungen. Die Ehrenamtlichen sind die ersten „normalen“ Deutschen (außer Ämter, Behörden, Security), mit denen die Flüchtlinge in Kontakt kommen. Wie die Ehrenamtlichen sich verhalten, wird als „Inbegriff deutscher Kultur“ empfunden. Besser: Zeigen, wie es geht. (Beispiel: Ein Kinderwagen wird benötigt -> Kinderbasar, Zeitungsanzeige, herumfragen ... oder kaufen).
- Vieles machen wir intuitiv und können es auch nicht erklären, z. B. wann halte ich wie lange Augenkontakt und was ist schon starren, wie nah gehe ich an wen heran, Handschlag ja oder nein (beim Bäcker?) usw. Ehrenamtliche sind da Vorbild.
- Die eigene Distanz wahren, authentisch sein! Ob „Du“ oder „Sie“, Handschlag, Umarmung, Küsschen oder nichts davon ist vollkommen egal, Hauptsache konstant. Das Verhältnis zwischen Ehrenamtlichen und Flüchtling wird deshalb nicht besser oder schlechter sein. Überlegen: „Was ist meine Art?“
- Nicht versuchen, zu viel in die Flüchtlinge hinein zu interpretieren. „Was denkt er wohl, wenn ich ...?“ Die Aufgabe des Ehrenamtlichen ist, Deutsches zu vermitteln, die Folgen von anderem Handeln klar machen und dann den Flüchtling aber selbst entscheiden lassen, wie er handeln möchte. Will er nicht, ist es durchaus möglich, dass er einfach nicht kann, aus welchen Gründen auch immer.
- Vermitteln, dass Deutschland nach der Uhr lebt! Fährt der Bus laut Plan um 11:58 Uhr, dann ist er um 11:59 Uhr bereits weg – andererseits ein Termin um 11:00 Uhr beim Arzt kann schon bis 12:30 Uhr dauern. Das ist nicht leicht zu verstehen und einzuordnen. Bei uns ist die Zeit linear, was geschehen ist, ist vorbei. In der arabischen und

afrikanischen Welt ist die Zeit wie ein Kreis, sie kommt immer wieder. Das hilft aber in Deutschland nichts. Deshalb nicht warten und nicht abholen. Beginnt ein Kurs oder eine Veranstaltung um 14:00 Uhr, dann auch um 14:00 Uhr beginnen. Wer da ist -> gut, wer nicht da ist -> auch gut.

- Keine falschen Erwartungen schüren. Nicht sagen: „Wenn du anerkannt bist, kannst du bleiben“ (das ist nicht so), oder „Wenn du deutsch lernst, bekommst du einen Job.“ Eher: „Du hast bessere Chancen, einen guten Job zu bekommen, wenn du gut deutsch sprichst.“
- Keine Gespräche über Familie und Flucht beginnen. Erst darüber sprechen, wenn der Flüchtling das Thema von sich aus beginnt. Dieser Bereich ist oft mit Traumata und sehr schmerzlichen Erinnerungen verbunden. Dafür sind Ehrenamtliche nicht ausgebildet.
- Klarmachen, dass ein unterschriebener Vertrag (Handy!) rechtsgültig und bindend ist!
- Versuchen, Flüchtlinge ins Ehrenamt zu bringen. Das fördert Sprache, Kultur und Freunde.
- Männer verlieren bei der Flucht am meisten von ihrem Status. Vorher hatten sie einen Beruf, eine Position, einen Status, einen Namen, jetzt sind sie nur noch einer von vielen Flüchtlingen. Daraus folgen oft Depressionen. Frauen haben immer noch ihre Hauptaufgabe, die Kinder.
- Falsche Erwartungen ausräumen. Einige meinen ernsthaft, sie bekommen hier ein Haus oder Auto.
- Bei Konflikten gewinnen oft unerwartete Verhaltensweisen. Z. B. überaus freundlich auf einen bockigen Jugendlichen zugehen.

- Es sind zwar alle Flüchtlinge freiwillig hier, aber nicht alle sind gerne hier. Viele haben einfach keine andere Chance. Beispiel: Stell dir vor, in Bayern ist Krieg und du musst flüchten. Du hast die Chance nach Österreich oder Kenia zu gehen. Wohin würdest du gehen??
- Flüchtlinge kennen keine Ausbildung. Aufgabe: Ihnen den Stellenwert der Ausbildung bei uns begreiflich machen.
- Studierwillige Flüchtlinge direkt an die Unis verweisen. Diese kümmern sich direkt um alles. Oft ist nicht mal eine Zeugnisanerkennung nötig.
- Manchmal muss der Pate sich vielleicht zurückhalten. Es gab schon einen Betrieb, der einen Flüchtling nicht genommen hat, weil der Pate dabei war oder einer hat deshalb eine Wohnung nicht bekommen. Oft wirkt das unselbständig. In manchen Fällen ist aber die Anwesenheit des Paten gewünscht. Es erfordert ein Gespür für die Situation.
- In Erstaufnahmen und Gemeinschaftsunterkünften die Flüchtlinge mit in die Pflicht nehmen, um erste deutsche Werte kennen zu lernen. Beispiel Mülltrennung, Reinigungsarbeiten usw.

20. Selbsthilfegruppen

Eine Selbsthilfegruppe (SHG) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Menschen, die sich aufgrund eines gemeinsamen gesundheitlichen, sozialen oder seelischen Hintergrundes regelmäßig treffen. Als Gleichgesinnte tauschen Sie ihre Erfahrungen aus und unterstützen sich gegenseitig.

SELBSTHILFEGRUPPEN:

- bieten Erfahrungsaustausch & Information
- heben Isolation auf
- ermöglichen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- geben Halt und Orientierung im Alltag
- ermutigen zum Weitermachen
- ergänzen eine ärztliche oder therapeutische Behandlung

Gruppe finden

Für Flüchtlinge besteht die Möglichkeit eine bestehende Gruppe zu besuchen, auch mit geringen Sprachkenntnissen oder zusammen mit einem Dolmetscher.

Eine Übersicht der Gruppen bietet das Verzeichnis für Selbsthilfegruppen, welches als Broschüre über die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen zur Verfügung steht oder online eingesehen werden kann auf

<https://www.amberg.de/fileadmin/Soziales/Selbsthilfegruppen/Selbsthilfeverzeichnis.pdf>

Zusätzlich besteht die Möglichkeit eine eigene z.B. kultursensible Gruppe zu gründen. Die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen unterstützt bei der Suche nach Gruppenmitgliedern, der Raumsuche und den ersten Schritten auf dem Weg zur Selbsthilfegruppe.

DARÜBER HINAUS

- vernetzt die Kontaktstelle Selbsthilfegruppen vor Ort.
- leistet Sie Öffentlichkeitsarbeit für die Selbsthilfe.
- stärkt sie vorhandene Selbsthilfestrukturen.

- vermittelt sie Kontakte zu Fachkräften, Medien, Verbänden, Verwaltungen und anderen Selbsthilfegruppen

Die Leistungen der Beratung sind für Sie kostenlos.

Ansprechpartner: Frau Kerstin Bauer

Spitalgraben 3, 92224 Amberg

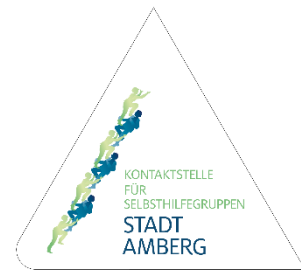
Telefon: 09621 / 101399

selbsthilfegruppen@amberg.de

www.amberg.de/selbsthilfegruppen

Sprechzeiten: Mo – Do 9:00 bis 12:00 Uhr

Di 14:00 bis 16:00 Uhr



Informationen in verschiedenen Sprachen zu Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen:

<https://www.sozialforum-tuebingen.de/cms--selbsthilfe-/aktuelles/informationen-zu-selbsthilfe-in-verschiedenen-sprachen.html>

<https://www.sozialforum-tuebingen.de/cms--selbsthilfe-/aktuelles/informationen-zu-selbsthilfe-in-verschiedenen-sprachen.html>

21. Gesundheit und Krankheit

Wenn Sie helfen wollen

Gesundheit und Krankheit sind sehr sensible Themen. Sie greifen weit in die Intimsphäre von Menschen ein. Krankheiten, Sexualität und Schwangerschaft oder das Erleben von häuslicher Gewalt sind aber auch existentielle Themen bei denen Menschen Hilfe brauchen, gerade wenn sie sich in einer Gesellschaft nicht auskennen.

Vorstellungen zu Krankheit, zu Sexualität, Schwangerschaft und dem Umgang von Männern und Frauen sind kulturell geprägt. Diese können auch innerhalb einer Kultur ganz unterschiedlich sein. Um helfen zu können, müssen Sie sich in der jeweiligen Kultur nicht auskennen. Es reicht, wenn Sie unvoreingenommen nachfragen, welche Meinungen, Einstellungen und Traditionen ein Mensch hat.

Eins der Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention ist das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Hierunter fällt auch, dass ein Mensch das Recht hat selbst zu bestimmen, wen er bei Dingen die seine Privatsphäre betreffen, informiert.

Wenn man sich mit Fragen und Problemen in diesen Bereichen an Sie wendet, gehen Sie bitte achtsam damit um! Es bedeutet, dass Sie viel Vertrauen genießen, sonst hätte man Sie nicht angesprochen.

Bitte behalten Sie ihr Wissen für sich und geben Sie es nicht ohne Erlaubnis des oder der Betroffenen weiter! Gerade bei ansteckenden Krankheiten oder Krankheiten, die in anderen Kulturen tabuisiert sind, muss es den Menschen selbst überlassen bleiben, wem sie von ihrer Krankheit erzählen. Es gibt – zu Recht – massive Ängste, sonst aus der Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden.

Grundlegend hilfreiche Seiten

<https://integreat.app/amberg/de/gesundheit>

Lokale Informationen zu Gesundheitsthemen

<https://www.refugeephasebook.de/medical-phrases/>

Wichtigste medizinische Sätze in verschiedenen Sprachen

22. Medizinische Versorgung der Geflüchteten

In allen Gesundheitsfragen ist der übliche Gang zunächst zum Hausarzt bzw. Zahnarzt. Für ärztliche und zahnärztlich notwendige Behandlungen müssen die Kosten für akute Erkrankungen und Schmerzzustände durch das Sozialamt übernommen werden. Nur diese Leistungen sind durch **§ 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes** abgedeckt.

In Notfällen ist der Notarzt zu rufen, auch dies ist finanziell abgesichert.

Um die Leistung abzurechnen, benötigt die Arztpraxis einen Behandlungsschein.

Dem Asylbewerber werden bei Bedarf folgende Behandlungsscheine ausgestellt: Allgemeinarzt, Zahnarzt, Kinderarzt und Frauenarzt. Für einen fachärztlichen Behandlungsschein wird eine Überweisung des Allgemeinarztes benötigt, **sowie eine Kopie vom Behandlungsschein des Allgemeinarztes**.

Bitte beachten, dass die Ausstellung des Krankenscheins nur quartalsweise für einen Allgemeinmediziner bzw. Zahnarzt in Amberg erfolgen kann.

Die Leistungsberechtigten sind grundsätzlich von der Zuzahlung befreit (z.B. Rezepte, Hilfsmittel, Heilmittel etc.). Dies ist auf dem Behandlungsschein vermerkt. Für nicht verschreibungspflichtige Medikamente (blaue Rezepte) erfolgt keine Kostenerstattung durch das Sozialamt der Stadt Amberg.

Folgende Kosten werden übernommen (Rechtliche Grundlage: § 4 AsylbLG):

- ➔ verschreibungspflichtige Medikamente
- ➔ Heilmittelverordnungen - nach vorheriger Genehmigung des Sozialamtes
- ➔ Brillen nur für Asylbewerber in der Erstaufnahme, alle anderen bekommen eine monatliche Pauschale für Gesundheitsmittel.
- ➔ Zahnersatz nur bei unaufschiebbaren medizinischen Gründen. Vor der Genehmigung wird der Asylbewerber einem Gutachter vorgestellt.
- ➔ Bei Beinprothesen prüft das Gesundheitsamt, ob sie für eine Genesung notwendig sind.
- ➔ Kosten für eine stationäre Behandlung werden durch eine Kostenzusage an das zuständige Klinikum übernommen.
- ➔ Kosten für werdende Mütter und Wöchnerinnen (z. B. Hebamme) müssen gewährt werden.

22.1. Medizinische Versorgung der Geflüchteten aus der Ukraine

Im Krankheitsfall steht den Geflüchteten das allgemeine medizinische Versorgungsangebot zur Verfügung. Dies betrifft stationäre, ambulante und komplementäre Behandlungsangebote. Rechtliche Besonderheiten beim Zugang zu den Angeboten bestehen nicht. Bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen werden grundsätzlich die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen gewährt. Im Einzelfall können in der Regel andere Behandlungen übernommen werden, wenn diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, übernimmt der Freistaat Bayern die Kosten für die medizinischen Behandlungen. Die Leistungsberechtigten erhalten hierfür pro Quartal einen Behandlungsschein und können damit niedergelassene Ärzte aufsuchen. In Eilfällen ist eine Behandlung auch ohne Behandlungsschein möglich und abrechenbar.

Zuständig für die Gewährung dieser medizinischen Leistungen ist der örtliche Träger (Landkreis oder kreisfreie Stadt).

Grundsätzlich gilt (Quelle: <https://www.amberg.de/ukraine-hilfe>):

1. **Ambulant vor Stationär**, also: zuerst in Arztpraxen oder zum Ärztlichen Bereitschaftsdienst, nachrangig ins Klinikum.
2. **Facharzt für Allgemeinmedizin (= Hausarzt) vor Facharzt**, also: zuerst zum Hausarzt, dort erfolgt bei Bedarf eine Überweisung zum Facharzt. Ausnahmen: Kinderarzt, Zahnarzt, Frauenarzt, Augenarzt.
3. Für Ärztliche Behandlungen benötigen Sie einen **Behandlungsschein**. Diesen erhalten Sie beim Amt für Soziale Angelegenheiten, Tel. 09621 10-1337 oder 10-1898.
4. Die Behandlungsscheine sind nur für Arztbesuche (z. B. beim Allgemeinarzt, Kinderarzt etc.) gültig. Die Behandlungsscheine sind nicht für stationäre

Behandlungen im Klinikum St. Marien geeignet. Hier erfolgt eine Benachrichtigung durch das Klinikum St. Marien direkt an das Amt für soziale Angelegenheiten.

Ärztliche Versorgung wird akut benötigt:

Arztpraxen haben geöffnet, dann: **Termin vereinbaren**, dazu: Arztsuche im Internet, z.B. unter [KVB Arztsuche](#), [Ärzteliste Fremdsprachen](#)

Arztpraxen haben geschlossen, z.B. **am Abend, am Wochenende, an Feiertagen** dann: Anruf beim **Ärztlichen Bereitschaftsdienst** 116 117 oder Fahrt in die [KVB-Bereitschaftspraxen am Klinikum St. Marien](#).

Medikamente:

Medikamente erhalten Sie in Apotheken. Wenn Sie bestimmte Arzneimittel (sogenannte verschreibungspflichtige Medikamente) benötigen, ist ein Medikamentenrezept vom Arzt notwendig. Für frei verkäufliche Arzneimittel ist kein Medikamentenrezept vom Arzt notwendig. Diese Arzneimittel können Sie direkt in der Apotheke erwerben.

Akute psychische Krisen:

Krisendienst Oberpfalz 0800 655 3000, dort: Telefonische Beratung, Ambulante Krisentermine, Mobile Einsätze, Stationäre Behandlung; [ausführlichere Informationen zur Ukraine-Hilfe des Krisendienst Bayern](#)

Notfall:

Bei einer lebensbedrohlichen Situation, zum Beispiel nach einem schweren Unfall, bei Atemnot, Bewusstlosigkeit, akuter Lähmung, Brustschmerz: Anruf beim Rettungsdienst 112

[Ausführlichere Informationen zum Thema Medizinische Versorgung](#)

Bei Rückfragen:

Geschäftsstelle Netzwerk Gesundheitsregion plus Amberg / Amberg-Sulzbach
Tel. 09621 10-2029, E-Mail: [gesundheitsregionplus\(at\)amberg.de](mailto:gesundheitsregionplus(at)amberg.de)

Konkrete Vorgehensweise im Stadtgebiet Amberg

1. Ausgabeverfahren Behandlungsscheine

Für jeden Hilfeempfänger (Erwachsene und Kinder) wird **pro Quartal ein** Behandlungsschein ausgestellt.

Grundsätzlich kann ein Behandlungsschein (ohne Überweisung) für den Allgemeinarzt, Augenarzt, Frauenarzt, Kinderarzt ausgestellt werden. Sollte zudem eine Behandlung bei einem Facharzt notwendig sein, wird jedoch eine Überweisung durch den Allgemeinarzt benötigt.

Normalerweise sollte der Allgemeinarzt diese Überweisung zusammen mit einer Kopie des ursprünglichen Behandlungsscheins aushändigen, damit der Betroffene einen Termin beim Facharzt wahrnehmen kann.

In Ausnahmefällen kann durch Vorlage der Überweisung ein Behandlungsschein für den Facharzt durch uns ausgestellt werden.

2. Stationäre Behandlungen

Bei einer stationären Behandlung im Klinikum o. ä. wird **kein** Behandlungsschein benötigt.

Das Klinikum unterrichtet uns hier, durch die Zusendung einer Aufnahmeanzeige, über den eingetretenen Hilfefall. In diesen Fällen wird eine Kostenübernahme direkt an das Klinikum übersendet.

Die Rechnung wird nach Abschluss der Behandlung an das Sozialamt übersendet und beglichen.

3. Zuständigkeiten ab 01.06.2022 (Fallkonstellationen)

a) Hat ein Flüchtling eine Fiktionsbescheinigung und/oder Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG in der Zeit vom 24.02.2022 bis 31.05.2022 erhalten **und** wurde dieser mindestens im AZR registriert (PIK-Registrierung noch besser), ist ab 01.06.2022 das Jobcenter AM-AS bzw. das Sozialamt (Sozialhilfe – SGB XII) für die Leistungserbringung

zuständig. Mit Zugang zum **SGB II** erhalten die Flüchtlinge Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung (Pflichtversicherung) und können sich damit eine Krankenkasse Ihrer Wahl aussuchen und erhalten dementsprechend eine Gesundheitskarte (normales Procedere wie bei allen Bürgern). Im Bereich des **SGB XII** müssen die Hilfeempfänger der zuständigen Sachbearbeitung mitteilen, zu welcher Krankenkasse sie möchten. Die Sachbearbeitung wird diese Personen dann im Rahmen des § 264 SGB V bei dieser Krankenkasse anmelden. Auch hier erhalten die Personen eine Gesundheitskarte. Die Krankenhilfe dieser Personen wird hier durch die Krankenkasse allerdings nur „verwaltet“. Die quartalsweise anfallenden Kosten für Arztbesuche, Medikamente etc. werden an das Sozialamt zur Übernahme übersendet (Quartalsrechnungen). Letztendlich ist hier also **nicht** die Krankenkasse, sondern das Sozialamt der Kostenträger.

b) Hat ein Flüchtling eine Fiktionsbescheinigung und/oder Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG in der Zeit vom 24.02.2022 bis 31.05.2022 erhalten, ist aber **zum 31.05.2022 noch nicht** mindestens im AZR registriert (sollte kaum vorkommen), bleiben diese Personen zunächst nach dem AsylbLG leistungsberechtigt. Der Flüchtling wechselt ab dem Folgemonat nach der erfolgten AZR-Registrierung ins SGB II/SGB XII (z. B. AZR-Registrierung am 07.06.2022 -> SGB II ab 01.07.2022). Während der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG richtet sich die gesundheitliche Versorgung nach den Nr. 1 und 2 (s. o.). Ab dem erfolgten Rechtskreiswechsel dann nach Nr. 3 a).

c) Hat ein Flüchtling eine Fiktionsbescheinigung und/oder Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG **ab oder nach** dem 01.06.2022 erhalten, wechselt er ab dem Folgemonat nach der PIK-Registrierung in das SGB II/SGB XII. Ab diesem Zeitpunkt reicht die AZR-Registrierung **nicht** mehr aus.

Ab oder nach dem 01.06.2022 ausgestellte Fiktionsbescheinigungen und/oder Aufenthaltstitel dürfen zudem nur dann ausgestellt werden, wenn die PIK-Registrierung (= Fingerabdruck, Lichtbild etc.) erfolgt ist.

- Gesundheitliche Versorgung während der AsylbLG-Leistungsberechtigung -> **Nr.1 und 2**
- Gesundheitliche Versorgung nach SGB II/SGB XII -> **Nr. 3 a)**

Im Ergebnis kommt es also immer darauf an, wann die/der Fiktionsbescheinigung/Aufenthaltstitel ausgestellt wurde, um die Personen dem entsprechenden Rechtskreis zuordnen zu können. Zu beachten ist außerdem, dass Personen, die in der Ukraine eine Rente bezogen haben im SGB II ausgeschlossen sind. Das Jobcenter fragt hier konkret nach entsprechenden Nachweisen. Vereinzelt hatten Personen einen Rentennachweis (Scheckkarte oder Kontoauszug) dabei. Dies führt zum Ausschluss im SGB II. Diese Personen haben, bis zur Erreichung der Altersgrenze nach deutschem Recht, einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII. Sofern **kein** Nachweis vorliegt, bleibt das Jobcenter bis zur Altersgrenze (= Rentenalter) zuständig.

22.2. Ärzteliste mit Fremdsprachenkenntnissen

Herausgeber AK Migration u. Gesundheit *

Stand: 2018

Fachgebiet	Name	Adresse	PlZ	Telefonnummer	Sprachen
Allgemeinmedizin hausärztliche Internisten	Dr. Thilo Bahr Dr. Verena Bahr Dr. Thomas Steger Dr. Walter Polito Walter Grau	Fleurystr. 7	92224 Amberg	09621/ 916200	Französisch Italienisch, Spanisch, Englisch,
Allgemein- medizin Sportmedizin Chirotherapie	Dr. Rudolf Merkl und Dr. Alexandra Müller	Marienstr. 6	92224 Amberg	09621/ 470988	Tschechisch Englisch Französisch Slowakisch
Allgemeinmedizin Diabetologen	Dr. Ulrich-Michael Aigner, Dr. Zintl, angestellte Ärztin Dr. Anna Bartnik-Mikuta	Marienstr. 20	92224 Amberg	09621/9 60857	Russisch Polnisch
Allgemeinmedizin Sportmedizin Naturheilverfahren Innere Medizin	Dr. Armin Rüger Dr. Johann Gunesch	Bayreuther Str. 22	92237 Sulzbach- Rosenberg	09661/4 705	Rumänisch Französisch Italienisch Russisch Spanisch
Allgemeinmedizin	Dr. Ruslan Muratov	Bergstr. 1	92281 Königstein	09665/3 03	Russisch Ukrainisch
Allgemeinmedizin	Dr. Ulrich-Michael Aigner, Dr. Zintl, angestellte Ärztin Dr. Anna Bartnik-Mikuta	Fröschau 36	92237 Sulzbach- Rosenberg	09661/1 02355	Russisch Polnisch
Allgemeinmedizin	Dr. Andreas Pietsch Dr. Astrid Pleyer	Emailfabrikstr. 15	92224 Amberg	09621/3 1300	Englisch Französisch
Allgemeinmedizin	Dr. Arthur Balogh Dr. Henriette Balogh	Sandäcker 2	92278 Illschwang	09666/1 500	Rumänisch Ungarisch
Allgemeinmedizin	Kerscher Gerhard Dr. Tatjana Amsel	Bachgasse 22	92237 Sulzbach- Rosenberg	09661/8 157870	Russisch
Allgemeinmedizin Akupunktur Naturheilverfahren	Dr. Christian Kunkel Elisabeth Gradl	Gerogenstr. 63	92224 Amberg	09621/3 1631	Englisch Polnisch

Allgemeinmedizin	Dr. Eric Schelker und Ludmilla Kummer	Bahnhofst. 4	92242 Hirschau	09622/2 215	Russisch Ukrainisch
Allgemeinmedizin	Dr. Natalie Stauber	Obere Angerstr. 7	92224 Amberg	09621/6 1530	Russisch
Allgemeinmedizin	Lydia Welsch	Dr.-Hans-Raß Str. 22	92271 Freihung	09646/9 13100	Russisch
Allgemeinmedizin	Dr. Liliya Meier	Regensburger Str. 39	92224 Amberg	09621/9 168911	Polnisch Tschechisch Bulgarisch Ukrainisch Russisch Serbokroatisch
Allgemeinmedizin Internist	Salim Martin	Hauptstr. 20	92237 Sulzbach- Rosenberg	09661/7 205	Urdu Hindu Englisch Französisch Spanisch
Allgemein- medizin Sportmedizin Chirotherapie	Hr. Dr. Witke Hr. Dr. Makiola Hr. Dr. Hemrich Hr. Gräf	Bahnhofstr. 20	92224 Amberg	09621/ 600350	Russisch
Innere, Pneumologie Kardiologie, Allerologie, Geriatrie Intensivmedizin Umweltmedizin	Dr. Dipl.-Psych. Paul R. Grahmann	Obere Nabburger Str. 17	92224 Amberg	09621/6 025600	Französisch Italienisch Spanisch
Internist Gastroenterologe	Dr. med. Eberhard Meier	Paradeplatz 8	92224 Amberg	09621/2 1008	Russisch
Augenarzt	Dr. Anke Demmler, Dr. Angelika Reindl- Postler, Axel Fehn	Marienstr. 3	92224 Amberg	09621/1 3480 und 25220	Rumänisch Französisch Italienisch Russisch Türkisch
Chirurgische Praxisklinik	Dr. Martin Pöllath Dr. Michael Scherer	Obere Gartenstr. 13A	92237 Sulzbach- Rosenberg	09661/8 0336	Kisuaheli
Dermatologie	Dr. Bentrop Dr. Gebhard- Schmauser Dr. Wünscher	Regensburger Str. 30	92224 Amberg	09621/3 17917	Englisch Französisch Russisch
Gynäkologe	Dr. Hausmann	Am Butzenweg 6	92245 Kümmers- bruck	09621/8 03063	Englisch

Gynäkologe	Dr. Reindl	Emailfabrikstr. 19	92224 Amberg	09621/1 4141	Italienisch Russisch
Gynäkologe	Dr. Beha Sabine Zahn	Fleurystr. 1	92224 Amberg	09621/6 009877	Türkisch Italienisch
HNO	Dr. Wagner	Neutorgasse 9	92237 Sulzbach- Rosenberg	09661/4 445	Französisch
Kinderarzt	Dr. Müller-Ntokas	Rosenberger Str. 99	92237 Sulzbach- Rosenberg	09661/1 02100	Griechisch
Nuklearmedizin	Dr. Bock	Marienstr. 9	92224 Amberg	09621/9 7300	Englisch Russisch Kurdisch Arabisch
Orthopädie	Dr. Rittmann	Spitalgasse 1	92237 Sulzbach- Rosenberg	09661/5 1778	Italienisch Tschechisch
Orthopädie	Dr. Weiß	Haberlochgäßche n 6	92224 Amberg	09621/2 1308	Französisch Spanisch
Urologie	Dr. med. Rudolf Scharl Dr. med. Dietrich Schreyer Dr. med. Walter Vogel	Marienstr. 9	92224 Amberg	09621/1 2751	Englisch Französisch Spanisch
Zahnarzt	Mark Huster	Seminargasse 16	92224 Amberg	09621/1 2092	Spanisch
Zahnarzt	Dr. Stefan Gleixner	Crayerstr. 20	92224 Amberg	09621/8 1982	Thailändisch Italienisch Russisch
Zahnarzt	Dr. Erwin Geister	Breite Gasse 1	92249 Vilseck	09662/7 01071	Griechisch Italienisch Spanisch
Zahnarzt	Dr. Cosima Rücker	Baumannstr. 2	92224 Amberg	09621/2 4155	Englisch Arabisch Kurdisch
Zahnarzt	Dr. Matthias Küß	St.-Georgs-Platz 8	92286 Rieden	09624/6 33	Russisch Ungarisch
Zahnarzt	Dr. Martin Bechtholdt	Herrnstr. 17	92224 Amberg	09621/2 3788	Französisch Italienisch Spanisch Englisch
Zahnarzt	Dr. Helmut Fickentscher	Vilstalstr. 86	92245 Kümmers- bruck	09621/7 2277	Englisch Französisch Italienisch

					Spanisch
Zahnarzt	Dr. med. Leonard Ondruska	Viehmarkt 13	92224 Amberg	09621/13878	Slowakisch Russisch
Zahnarzt	Dr. Stefan Weigert Dr. Michael Medlhammer Dr. Janka Nagy	Fleurystr. 7	92224 Amberg	09621/960060	Russisch Ungarisch
Zahnarzt	Dr. Wilhelm Lehmann	Rosenberger Str. 16	92237 Sulzbach-Rosenberg	09661/4961	Russisch
Zahnärzte Fachärzte für Oralchirurgie	Dr. Roman Kramer und Kollegen	Marienstr. 6 Hauptstr. 36	92224 Amberg 92272 Freuden- berg	09621/48560 09627/9242190	Englisch Russisch
Zahnärztin	Dr. Evelyn Junker- Zitzmann	Am Hohen Rain 7	92289 Ursensollen	09628/8677	Russisch Englisch
Zahnärztin	Barbara Woznikowski	Rosenberger Str. 27	92237 Sulzbach-Rosenberg	09661/877178	Englisch Polnisch
Zahnärztin	Drs. Förster	Bauvereinstr. 2	92259 Neukirchen	09663/95015	Englisch
Kinderzahnarzt	Ariane & Thilo Rapp	Emailfabrikstr. 17	92224 Amberg	09621/320344	Polnisch Russisch Ukrainisch
Zahnarzt	Kay Monschau	Rahthausstr. 4	92224 Amberg	09621/32424	Spanisch Englisch
Zahnarzt	MUDR./Univ. Prag Jaroslav Nemecek	Hauptstr. 31-32	92256 Hahnbach	09621/83063	Tschechisch Englisch

Weitere Ärzte finden Sie im Telefonbuch oder über die Integreat-App (<https://cms.integreat-app.de/amberg/wp-content/uploads/sites/135/2019/05/%C3%84rzteliste-Fremdsprachen-2018.pdf>).

* Erfasst sind nur diejenigen Praxen, die Fremdsprachenkenntnisse genannt haben. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

22.3. Physiotherapeuten mit Fremdsprachenkenntnissen

Herausgeber Bündnis Familie/Migration, Koordination kommunale Integrationspolitik *
Stand: 2021

Praxis	Sprachen
Bartmann & Thiel Landsassenstraße 12, 92224 Amberg 09621 86478	Englisch
Physio Aktiv Tanja Wunschel Fuggerstraße 9A, 92224 Amberg 09621 84399	Englisch Französisch
PhysioPlus Amberg Schlachthausstraße 41, 92224 Amberg 09621 7106780	Englisch
Beate Pollinger-Löser Othmayrstraße 2, 92224 Amberg 09621 25699	Englisch Gebärdensprache
Fauland Physiotherapie Fleurystraße 5, 92224 Amberg 09621 600733	Englisch
Fritz Walder Baumannstraße 4, 92224 Amberg 09621 33346	Englisch
Hofmeister Julia, Hiltcher Sandra Ziegelgasse 4, 92224 Amberg 09621 607050	Englisch
Koscielniak Karina Malteserplatz 14, 92224 Amberg 09621 9651936	Englisch Polnisch Arabisch (Grundlagen)
Maria Pechtl Sebastian-Kneipp-Straße 13 A, 92224 Amberg 09621 74073	Englisch Russisch
Müller Fleurystraße 3, 92224 Amberg 09621 320416	Englisch Französisch
PhysioPoint Bellmann Emailfabrikstraße 12, 92224 Amberg 09621 917514	Englisch Französisch

Physiotherapie Echinger Eglseer Straße 30, 92224 Amberg 09621 8997060	Englisch
Praxis Wickl Hallstätter Straße 2, 92224 Amberg (Raigering) 09621 6898656	Englisch
Sybille Zetsche Praxis für Physikalische Therapie Marienstraße 20, 92224 Amberg 09621 14437	Englisch
Angelika Zilbauer Marienstraße 8, 92224 Amberg 09621 42327	Englisch
Barbara Hofmann Dr.-Filchner-Straße 2, 92224 Amberg 09621 84415	Russisch (Mo.-Do.) Englisch
Carmen Beckmann-Struchtrup Haydnstraße 6, 92224 Amberg 09621 24146	Englisch
Holger Metzner Dreifaltigkeitsstraße 13, 92224 Amberg 09621 7890037	Englisch
Thomas Borowski / Andrea Karpwillner Podewilsstraße 5, 92224 Amberg 09621 9707152	Polnisch Englisch
Distler Emailfabrikstraße 13, 92224 Amberg 09621 9166313	Spanisch Englisch

* Erfasst sind nur diejenigen Praxen, die Fremdsprachenkenntnisse genannt haben. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

22.4. Optiker mit Fremdsprachenkenntnissen

Herausgeber Bündnis Familie/Migration, Koordination kommunale Integrationspolitik *
Stand: 2021

Optiker	Sprachen
Apollo-Optik Georgenstraße 20, 92224 Amberg 09621 250191	Arabisch Englisch Russisch Syrisch
Demleitner Augenoptik Obere Nabburger Str. 30, 92224 Amberg 09621 23825	Englisch
Fielmann Augenoptik AG & Co.oHG Georgenstraße 22, 92224 Amberg 09621 420531	Englisch Russisch
Wolfgang Hasler Untere Nabburger Str. 4, 92224 Amberg 09621 25228	Englisch Französisch
Martin Millies Augenoptik Rathausstraße 4, 92224 Amberg 09621 42846	Englisch
Optik Klenck Georgenstraße 16, 92224 Amberg 09621 9652525	Englisch Spanisch (außer montags)
Optik Kolb Untere Nabburger Str. 13, 92224 Amberg 09621 22203	Englisch Französisch (immer vormittags)
Optik Matt GmbH & CO. KG Bahnhofstraße 14, 92224 Amberg 09621 24105	Englisch
Optik Stock e.K. Untere Nabburger Straße 22, 92224 Amberg 09621 12560	Englisch
Optik Wöhlmann Bahnhofstraße 21, 92224 Amberg 09621 12947	Englisch

* Erfasst sind nur diejenigen Optiker, die Fremdsprachenkenntnisse genannt haben. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

22.5. Apotheker mit Fremdsprachenkenntnissen

Herausgeber Bündnis Familie/Migration, Koordination kommunale Integrationspolitik *
Stand: 2021

Apotheke	Sprachen
Altstadt-Apotheke am Paradeplatz Herrnstraße 17, 92224 Amberg 09621 47280	Englisch Italienisch (außer Dienstag)
Amann'sche Apotheke Obere Nabburger Straße 17, 92224 Amberg 09621 47670	Englisch Französisch
Apotheke St. Marien Marienstraße 6, 92224 Amberg 09621 48510	Arabisch (Mo.-Mi.; auf Anfrage) Türkisch (Mo.-Mi.; auf Anfrage) Englisch
Apotheke Auf der Wart Bahnhofstraße 16, 92224 Amberg 09621 31477	Englisch Französisch Russisch (z.Zt. Elternzeit)
Bahnhof-Apotheke Hinter der Mauer 1, 92224 Amberg 09621 22753	Englisch Polnisch (Mo./Do.)
Daig Apotheke Roßmarkt 13, 92224 Amberg 09621 12193	Englisch
Dreifaltigkeits-Apotheke Mosacherweg 3a, 92224 Amberg 09621 81749	Englisch Französisch Russisch (Mi.-Fr.)
Email Apotheke Emailfabrikstraße 12, 92224 Amberg 09621 8998061	Englisch Französisch
Maltester-Apotheke Georgenstraße 39, 92224 Amberg 09621 600003	Arabisch Aramäisch Englisch
MariPlus-Apotheke Emailfabrikstraße 15, 92224 Amberg 09621 9170210	Englisch Französisch (auf Nachfrage)
Rosen-Apotheke Fleurystraße 5, 92224 Amberg 09621 602266	Englisch Französisch Russisch (Mo./Do./Fr.)

Rosen-Apotheke Am Bergsteig 1, 92224 Amberg 09621 602633	Englisch Französisch Russisch (Mo./Do./Fr.)
Sonnen-Apotheke Bahnhofstraße 8, 92224 Amberg 09621 12224	Englisch Französisch Italienisch
St. Georg Apotheke Eglseer Straße 31, 92224 Amberg 09621 22726	Englisch Türkisch
St. Michael Apotheke Friedrich-Ebert-Straße 16, 92224 Amberg 09621 470566	Englisch
Vilstor-Apotheke Vilsstraße 1, 92224 Amberg 09621 13597	Englisch

* Erfasst sind nur diejenigen Apotheker, die Fremdsprachenkenntnisse genannt haben. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

22.6. Hörgeräteakustiker mit Fremdsprachenkenntnissen

Herausgeber Bündnis Familie/Migration, Koordination kommunale Integrationspolitik *
Stand: 2021

Hörgeräteakustiker	Sprachen
Amplifon Deutschland Bahnhofstraße 11, 92224 Amberg 09621 42880	Russisch Englisch
GEERS Hörgeräte Untere Nabburger Str. 2, 92224 Amberg 09621 4988035	Englisch
Hörgeräte Seifert Marienstraße 9, 92224 Amberg 09621 22025	Englisch
Optik Matt GmbH & CO.KG Bahnhofstraße 14, 92224 Amberg 09621 24105	Englisch

* Erfasst sind nur diejenigen Hörgeräteakustiker, die Fremdsprachenkenntnisse genannt haben. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

23. Wohnen / Möbel und Haushaltswaren

Wohnen

In der Regel leben Flüchtlinge so lange in der Gemeinschaftsunterkunft, bis ihr Asylverfahren entschieden ist. Bei positivem Bescheid dürfen sie in Privatwohnungen umziehen.

Bei Bedarf erhalten aus der Ukraine Geflüchtete einen Platz in der Notunterkunft. Die Geflüchteten können aber auch privat bei Bekannten / Verwandten oder in selbst angemieteten Wohnungen leben. Wenn sie eine Wohnung selbst anmieten, trägt der örtliche Träger (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) die Mietkosten, sofern diese angemessen sind. Erforderlich ist die Vorlage eines Mietvertrages.

Der Wohnungsmarkt im Allgemeinen und für günstige Wohnungen ist begrenzt. Die Wohnungssuche gestaltet sich erfahrungsgemäß schwierig, allein auf Grund der geringen Sprachkenntnisse und sehr engen finanziellen Spielraums. Die Flüchtlingspaten können eine große Hilfe bieten, wenn sie bei der Wohnungssuche und bei der Kommunikation mit potenziellen Vermietern unterstützen.

In Amberg kann man bei folgenden Vermietern die Anträge stellen:

→ Wohnungsunternehmen Amberg

Podewilsstraße 10 A,
92224 Amberg
Telefon: 09621 47530
<https://www.wu-amberg.de/>

Öffnungszeiten:

Montag	08:00–12:00, 14:00–17:00
Dienstag	08:00–12:00
Mittwoch	08:00–12:00
Donnerstag	08:00–12:00, 14:00–17:00
Freitag	08:00–12:00

→ Wohnungsbau- und Siedlungswerk Werkvolk Amberg

Hans-Thoma-Straße 9,
92224 Amberg
Telefon: 09621 76630
<https://www.ws-eg.de/>

Öffnungszeiten:

Montag	09:00–15:00
Dienstag	09:00–15:00
Mittwoch	09:00–15:00
Donnerstag	09:00–15:00
Freitag	09:00–12:00

➔ **BauGrund Immobilien-Management GmbH**

Leonrodstraße 54,
80636 München,
Telefon: +49 89551980
<http://www.baugrund.de>

Öffnungszeiten:	
Montag	08:00 – 18:00
Dienstag	08:00 – 18:00
Mittwoch	08:00 – 18:00
Donnerstag	08:00 – 18:00
Freitag	08:00 – 18:00

➔ **Stadtbau Amberg,**

Marstallgasse 4,
92224 Amberg
Telefon: 09621 3780
<http://stadtbau-amberg.de>

Öffnungszeiten:	
Montag	8:00 – 12:00 14:00-16:00
Dienstag	8:00 – 12:00 14:00-16:00
Mittwoch	8:00 – 12:00 14:00-16:00
Donnerstag	8:00 – 12:00 14:00-16:00
Freitag	8:00 – 12:00

➔ **Dawonia Management GmbH**

Dom-Pedro-Str. 19
80637 München
Telefon: +49 89 306170
<https://www.dawonia.de>

Öffnungszeiten:	
Montag	09:00 – 15:00
Dienstag	09:00 – 15:00
Mittwoch	09:00 – 15:00
Donnerstag	09:00 – 15:00
Freitag	09:00 – 12:00

➔ **Deutsche Bau- und Grundstücks-Aktiengesellschaft**

Lievelingsweg 125
53119 Bonn
Telefon: +49 228 / 518-0
Telefax: +49 228 / 518-298
E-Mail: info@baugrund.de
<http://www.baugrund.de>

Öffnungszeiten:	
Montag	08:00 – 18:00
Dienstag	08:00 – 18:00
Mittwoch	08:00 – 18:00
Donnerstag	08:00 – 18:00
Freitag	08:00 – 18:00

Diese Vermieter verlangen in der Regel zwingend eine gültige Haftpflichtversicherung!

→ Plattformen im Internet:

www.immobilienscout24.de

www.immowelt.de

www.immopool.de

Möbel und Haushaltswaren

Nachdem die Flüchtlinge eine passende Wohnung gefunden haben, können sie den Wohnraum selbst mit Möbel und Haushaltswaren ausstatten.

Weiterhin ist beim Jobcenter ein formloser Antrag auf finanzielle Hilfe zur Wohnungserstausstattung zu stellen, soweit nicht bereits Wohnungsausstattung vorhanden ist oder zur Verfügung gestellt wurde.

Gerne greifen sie dabei auf Spenden zurück. Da aber weder der genaue Zeitpunkt noch die Größe der Zimmer feststeht, ist hier eine Planung nicht möglich.

Über **Ebay-Kleinanzeigen** lassen sich oft guterhaltene Möbel und Einrichtungsgegenstände finden.



Es gibt eine Facebook gruppe „**Biete/Suche Amberg und Umgebung**“, in der oft Gebrauchtmöbel und andere Haushaltswaren angeboten werden.



Auch im **BRK-Kleiderladen** finden sich Geschirr, Haushaltsgegenstände, Vorhänge und Bettwäsche.

Werkhof Sulzbach-Rosenberg bietet günstige gebrauchte Möbel an.

GebrauchtWarenHaus (GWH)

Hauptstraße 40
92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon:09661 814 89-0

Übersichtlich aufgebaut, werden in einer einstigen Fertigungshalle gut erhaltene Möbel, Haushaltsartikel und geprüfte Elektrogeräte für Jedermann angeboten. Kisten mit Büchern für jeden Geschmack, Schallplatten und charmante Retro-Funde laden zum Innehalten, prüfen, blättern und sich begeistern ein.

Neben ganzen Küchen, Wohnzimmerausstattungen und Schlafzimmern, finden sich auch Geschirrspüler, E-Herde und Waschmaschinen im breit gefächerten Angebot. Schachspiele mit schönen Figuren, elegante Glas- und Porzellanartikel, ausgesuchter Nippes, Lampen und saisonale Angebote zum Schulbeginn, zu Ostern oder Weihnachten ergänzen die ganzjährige Schau. Manchmal ist gerade das, was gesucht oder gewünscht wird, nicht auf Vorrat vorhanden. In solchen Fällen recherchieren die Mitarbeitenden unseres Teams gern bei den Partnerunternehmen in Regensburg und Schwandorf, ob dort etwas Vergleichbares verfügbar ist.

Gern werden im GWH gebrauchte Möbel, Flohmarktartikel oder andere Dinge angenommen, die von Spendern abgegeben werden können. Im Bedarfsfall holen Mitarbeitende vom Transportservice größere Spenden auch ab. Um solche Abholungen zu organisieren, bittet das GWH-Team darum, sich mit dem Werkhof telefonisch in Verbindung zu setzen. Zugleich wird um Verständnis gebeten, dass keine beschädigten, fehlerhaften oder sonst mangelhaften Waren angenommen werden, die tatsächlich unverkäuflich sind.

24. Kleidung / Kleiderspenden

Kleiderladen SkF

Salzgasse 3, 92224 Amberg
Frau Frieser 0172 / 91 50 287

Öffnungszeiten

Jeden Donnerstag im Monat 08 – 12.00 Uhr, 14 - 16.00 Uhr

Zusatz-Termin für Kleiderausgabe
für ukrainische Flüchtlinge:
Donnerstags von 13 - 14 Uhr

BRK Amberg – Rot Kreuz Laden

Amselweg 30, 92224 Amberg

Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 09 - 12 Uhr

Dienstag, Donnerstag 14 – 18 Uhr

Das Sortiment:

- Babyausstattung
- Spielsachen
- Kinderbekleidung
- Damen- und Herrenbekleidung
- Nacht- und Unterwäsche
- Schuhe / Taschen
- Geschirr / Haushaltsgegenstände
- Dekoartikel
- Vorhänge / Bettwäsche
- Bücher, CDs, DVDs

Im Internet gibt es ebenfalls die Möglichkeit gebrauchte Kleidung günstig zu ersteigern bzw. zu kaufen:

- 1) EBAY Kleinanzeigen
- 2) Biete/Suche Amberg und Umgebung über Facebook
- 3) Baby und Kinderbasar (Amberg und Umgebung) Facebook

25. Basare und Flohmärkte

Günstige Kinderkleidung findet man auf den diversen Kinderbasaren der Kindergärten und Krabbelgruppen in der Stadt. Auch Kinderwägen und Spielsachen können dort günstig erworben werden. Sie finden jeweils im Februar und im September statt. Genaue Zeiten findet man in der Amberger Zeitung und auf öffentlichen Aushängen.

Einmal im Monat findet am Dultplatz ein großer Flohmarkt statt. Dort kann man gut erhaltene Kleidung, Möbel und andere Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände finden. Infos über die Zeiten hier: <http://www.edenhofner.com/>

Weitere Flohmärkte findet man hier: <http://www.flohmarkt-terme.net/>

26. Kontoeröffnung

Es liegt im Ermessen der jeweiligen Banken und Sparkassen, ein Konto auf Guthabenbasis zu gewähren. Dort werden generell eine individuelle Prüfung der Legitimation sowie die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes vorgenommen. Problematisch ist hierbei, dass Asylbewerber oftmals nicht die notwendigen Ausweispapiere besitzen.

Vorgehen bei der Sparkasse Amberg:

Es wird lediglich ein „Basiskonto“ eröffnet, d. h. ein reines Guthabenkonto ohne die Möglichkeit eines Dispokredits.

Für die Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung vereinbart einer der Mitarbeiter einen Termin mit der Sparkasse und faxt vorab die Aufenthaltsbescheinigung zu. Die Sparkasse prüft dann bis zum Termin die Unterlagen.

Zum Termin erscheint der Flüchtling am besten mit einem Dolmetscher (in Englisch kein Problem) und der Meldebescheinigung der Stadt Amberg.

Er bekommt dann eine ganz normale EC-Karte, die er allerdings direkt bei der Sparkasse abholen muss. Dazu muss er zweimal kommen. Das erste Mal bekommt er die Karte und zwei Tage später die PIN. Er muss jeweils persönlich erscheinen und unterschreiben.

Ziehen die Asylbewerber um, bittet die Sparkasse, dies zu melden, da sonst Kontoführungsgebühren auflaufen, ohne dass Geldeingänge folgen.

26.1 Kontoeröffnung für ukrainische Flüchtlinge

Ukrainische Flüchtlinge haben die Möglichkeit ein Girokonto bei einer Bank zu eröffnen (Konditionen sind bei der entsprechenden Bank zu erfragen).

Hierzu benötigen sie zwingend ihren Pass bzw. ein entsprechendes Ausweisdokument sowie die Meldebescheinigung.

Kontoeröffnungen werden zudem nur nach vorheriger Terminvereinbarung durchgeführt.

Letzteres sollte ein Dolmetscher zum Termin erscheinen, um mögliche Sprachbarrieren zu verhindern.

27. Amberger Tafel e.V.

Als eine von über 900 Tafeln in Amberg verteilt die Amberger Tafel seit 2005 „überschüssige“, gespendete, qualitativ einwandfreie Lebensmittel an bedürftige Bürgerinnen und Bürger. Ein Berechtigungsschein ist erforderlich.

Getreu dem Motto „Essen wo es hingehört“ sammeln die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer bei Supermärkten, Discountern, Bäckereien und weiteren Partnern Lebensmittel ein, die nicht mehr im Wirtschaftsprozess verwendet werden. Diese Waren werden an zwei Tagen pro Woche an Bedürftige mit einem Berechtigungsschein in der Ausgabestelle der Amberger Tafel gegen einen Kostenbeitrag von 2€ abgegeben.

Zum Kreis der Berechtigten gehören auch die Flüchtlinge, soweit diese eine rechtliche Anerkennung erfahren haben und Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung erhalten.

Bezugsberechtigung:

- ➔ Hartz IV/ALG II Empfänger (SGB II)
- ➔ Grundsicherung im Alter (SGB XII)
- ➔ Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)

Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- ✓ Harz IV - oder ALG II – Bescheid
- ✓ oder Grundsicherungsbescheid
- ✓ Personalausweis

Der Laden

Amberger Tafel e.V.: Sulzbacher Straße 15a, 92224 Amberg

Tel.: 09621/913328

Ausgabetermine

Lebensmittelausgabe: jeden Dienstag von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr, jeden Freitag von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Ausweisausstellung: jeden Dienstag um 12:30 Uhr

28. Bildung - Kindertagesbetreuung / Schule

Kindertagesbetreuung

Ausländische Kinder können Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beanspruchen, sofern sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Hierzu zählt auch die Kindertagesbetreuung.

Wohin? Kita oder Tagespflegeperson?

Die Kindertagesbetreuung bietet für Kinder verschiedener Altersstufen die außerfamiliäre Betreuung in Kitas oder bei einer Kindertagespflegeperson. In der Kita werden die Kinder von mehreren ausgebildeten pädagogischen Fachkräften in einer Gruppe betreut. Bei der Kindertagespflegeperson findet die Betreuung im eher familiären Rahmen, meist in deren Wohnung, mit maximal 4 weiteren Kindern statt.

Gemeinsam singen, sprechen, spielen

In der Kita und der Kindertagespflege werden den Kindern spielerisch altersgerechte Bildungsinhalte vermittelt. So lernen sie beispielsweise die Sprache, den Umgang mit Regeln in der Gemeinschaft und wichtige Handlungsabläufe im Alltag kennen. Dabei haben sie viel Spaß, da es unterschiedlichste Angebote gibt.

Soziale Integration – Inklusion

Für alle Kinder ist es eine Bereicherung mit verschiedenen anderen Kindern zusammen zu sein. Kinder sind neugierig auf die Geschichten aus einer anderen Kultur, finden es spannend wie sich eine andere Sprache anhört oder das jemand der im Rollstuhl sitzt, die tollsten Fantasiegeschichten erzählen kann. Denn jeder kann etwas und alle gehören dazu!

Einzelförderung

Damit jedes Kind die gleichen Chancen hat, bekommen Kinder die in einem bestimmten Bereich noch Schwierigkeiten haben eine Einzelförderung. Dies kann z.B. die Sprache

betreffen, wenn ein Kind bestimmte Buchstaben noch nicht richtig ausspricht oder aber die Motorik, wenn der Stift nicht richtig gehalten werden kann.

...und noch vieles mehr...

Die Betreuung in einer Kita oder in der Kindertagespflege bietet den Kindern die unterschiedlichsten Möglichkeiten sich in einer Gruppe anderer gleichaltriger Kinder zu entfalten und zu erproben. Dabei werden sie immer unterstützt und die volle Aufmerksamkeit gilt den Kindern. Deshalb ist diese Betreuung ein wichtiger Baustein zum guten Einstieg in die Schule.

Für die Betreuung eines Kindes in einer Kita oder in der Kindertagespflege werden in der Regel Kostenbeiträge erhoben. Für Familien die kein oder nur ein sehr geringes Einkommen haben wird dieser Beitrag übernommen. Hierzu müssen die Personensorgeberechtigten einen Antrag stellen.

Ansprechpartner finden Sie hier:

Spitalgraben 3
Zimmer-Nr. 220
Tel. 09621/10-1356
Fax: 09621/37600-357
E-Mail: kinderbetreuung@amberg.de

Bei Fragen zur Anmeldung für Kindertagesbetreuung wenden Sie sich an:

Zi-Nr. 315
Spitalgraben 3
92224 Amberg
Tel.: 09621/10-2041
E-Mail: kitaplatz@amberg.de

Auch die übrigen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – etwa Angebote der Jugendarbeit, Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, oder Hilfen zur Erziehung– können in Anspruch genommen werden.

Weitere Informationen bietet das Jugendamt der Stadt Amberg:

Zi-Nr. 224

Spitalgraben 3

92224 Amberg

Tel. 09621/10-1856

E-Mail: Jugendamt@Amberg.de

Schule und Ausbildung

Kinder und Jugendliche unterliegen der allgemeinen Schulpflicht, auch der Berufsschulpflicht, in Einzelfällen bis zum Alter von 27 Jahren. Sie lernen die deutsche Sprache in sogenannten Übergangsklassen. In ländlichen Gebieten ist es schwierig, diese an allen Orten einzurichten.

Bei der Erteilung einer Ausbildungserlaubnis darf die Aufenthaltsbeendigung nicht unmittelbar bevorstehen und eine qualifizierte Ausbildung muss bereits begonnen sein oder in Kürze bevorstehen. Liegen diese Voraussetzungen vor, besteht sogar ein Anspruch auf Duldung im Rahmen der 3+2 Regelung. Nach der sogenannten 3+2 Regelung wird einem Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen eine Duldung für die gesamte Dauer – zumeist dreijährige – Ausbildungsdauer einer qualifizierten Berufsausbildung erteilt. Bei erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erhalten Asylbewerber im Anschluss an die Ausbildungsduldung eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis, wenn der Ausländer einen der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz vorweisen kann. Auch sollten sich Betriebe mit Flüchtlingen aus Drittländern, z.B. Afghanistan, die einen Bescheid durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhalten haben, bezüglich einer Duldung an die zuständige Ausländerbehörde wenden, damit der Flüchtling gemäß der 3+2 Regelung seine Ausbildung abschließen kann. Bei fehlerhafter Ermessensausübung der Ausländerbehörde besteht die Möglichkeit der Klageerhebung.

Die Beratungsstelle CJD steht Geflüchteten und Ehrenamtlichen gerne individuell mit Rat und Tat zur Seite. Termine können telefonisch vereinbart werden.

- ❖ CJD Jugendmigrationsdienst / Hilfe zur Erziehung / Respekt Coaches
Hauptstraße 40, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Tel. 09661 / 9434

Bildungspaket

Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Bildungspaket) bestehen mehrere Förderungsmöglichkeiten. Dazu gehört die Kostenübernahme für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Kindertageseinrichtung oder Schule, der Förderung für Klassenfahrten, sowie der Kosten für die Teilnahme an Sport- und Kulturangeboten oder für Nachhilfeunterricht, Schülerbeförderung und Schulbedarf.

Leistungen des Bildungspakets:

- Schulbedarf für jedes Schuljahr. Im Schuljahr 2022/2023 156,00 €. August 104,00 €. Februar 52,00 €. Beträge werden jährlich fortgeschrieben.
- Kosten für Mittagessen in der KITA und Schule
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Kosten für eingetragene Vereine, Zeltlager usw.; mtl. Pauschal 15 €; bis Vollendung 18. Lebensjahr)
- Kosten für eintägige oder mehrtägige Klassenfahrten
- Lernförderung (Förderung ab Note 5 und 6)
- Schülerbeförderung (3-km-Grenze muss überschritten sein. Schulamt fördert vorrangig)

Jährliche Antragstellung für die Leistungsgewährung notwendig.

Vorlage von Nachweisen (z. B. Schulbescheinigung, Mitgliedsbescheinigung Verein etc.) ist erforderlich.

28.1. Schule für ukrainische Flüchtlingskinder

Für Kinder im schulpflichtigen Alter bieten sich die Willkommensklassen an den einzelnen Schulen an.

Die Verteilung der geflüchteten Kinder und Jugendlichen wird folgendermaßen organisiert:

1. Ukrainische Kinder und Jugendliche können sich grundsätzlich **an jeder Schule melden**, unabhängig davon ob ein Willkommensangebot an dieser Schule stattfinden wird.
2. Kinder und Jugendliche, die bei einer Schule vorstellig werden, füllen ein **Meldeblatt „Ersterfassung ukrainischer Schüler“** aus oder bringen es bereits ausgefüllt zur Schule mit (https://www.amberg.de/fileadmin/Ukraine/Ersterfassung_ukrainischer_Schueler.pdf).
3. Alle Meldungen werden durch das Staatliche Schulamt zentral gesammelt.
4. Je nach Zuständigkeit entscheiden das Staatliche Schulamt (Jahrgangsstufe 1-4) oder die Steuerungsgruppe, bestehend aus Vertretern aller Schularten (ab Jahrgangsstufe 5), wie die ukrainischen Kinder und Jugendlichen auf die vorhandenen Willkommensgruppen an den Schulen gleichmäßig verteilt werden können. **Pädagogische Willkommensangebote sind bzw. werden nicht an jeder Schule eingerichtet.**
5. Das Willkommensangebot an einer Schule ist nicht zwangsläufig gleichzusetzen mit der Schule, an der die Schülerinnen und Schüler später ihre Schulpflicht erfüllen werden. **Die Aufnahme im Sinne der Schulpflicht erfolgt in der Regel frühestens drei Monate nach dem Zuzug.**
6. In welche Willkommensgruppe das jeweilige Kind aufgenommen wird, erfahren die Berechtigten von der aufnehmenden Schule.
7. Die **Teilnahme** am Angebot der Willkommensgruppen **ist freiwillig.**
8. Es ist vorgesehen, dass das Angebot der pädagogischen Willkommensgruppen spätestens nach den Osterferien starten kann.



29. Hausaufgabenhilfe und Nachmittagsbetreuung

Alle Grundschulen in Amberg bieten in der Regel eine Nachmittagsbetreuung mit Hausaufgabenhilfe an.

Um diese kostenlos in Anspruch zu nehmen, benötigt die Familie diverse Formulare vom Betreiber (je nach Schule unterschiedlich, z. B. Kolping, AWO), vom Jobcenter und vom Jugendamt.

Mobile Hausaufgabenhilfe des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF)

"Mobile Hausaufgabenhilfe "hier, da und dort"

Für Kinder und Jugendliche

Zeit: nach Absprache

Ort: in der Familie, bei den Ehrenamtlichen oder in den Räumen des SkF

- Individuelle Unterstützung bei der Bewältigung der Hausaufgaben und des aktuellen Lernstoffes durch geschulte Ehrenamtliche
- Freizeitangebote in Kooperation mit den beiden Hausaufgaben- und Freizeiteinrichtungen

Ihre Ansprechpartnerin

Sabine Baumeister-Kiener

Studentenplatz 2, 92224 Amberg

Tel. (0 96 21) 48 72-21

E-Mail: sabine.baumeister-kiener@skf-amberg.de

30. Kinderbetreuung

Offene Kinderbetreuung des Kinderschutzbundes

Seit über 20 Jahren betreuen die Erzieherinnen vom Kinderschutzbund Kleinstkinder schon ab 1,5 Jahren.

In einer wunderschönen Wohlfühlatmosphäre spielen, basteln und essen die Kinder mit der jeweiligen Erzieherin.

Zur Unterstützung ist immer noch eine ehrenamtliche Frau dabei, damit jedes Kind die Aufmerksamkeit bekommt, die es braucht.

Betreuungszeiten:

Montags bis freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

Anmeldung ist nicht erforderlich!!

Man kann jederzeit kommen.

Kosten: 7,00 € für 4,5 Stunden

Deutscher Kinderschutzbund
Orts- und Kreisverband Amberg-Sulzbach e.V.
Mühlhof 3
92224 Amberg

Telefon: 09621 - 2 11 11

Fax: 09621 - 60 30 39

E-Mail: info@kinderschutzbund-am-su.de

Mehrgenerationenhaus Elternschule Amberg e.V.

Kleinkinderbetreuung - Raupe Nimmersatt

Die Unterstützung von Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist besonders wichtig. Die Großtagespflege bietet die Möglichkeit nur die Tage (mindestens jedoch 2) zu buchen, die tatsächlich benötigt werden.

In den neuen Räumen werden die Kinder in einer Gruppe von maximal 8 Kindern von pädagogischem Fachpersonal betreut. Neben einem großen Gruppenraum stehen den Kleinen ein Schlaf- und Ruheraum, ein Rhythmusraum und ein natürlich kindersicherer Garten zur Verfügung.

Gerne kann auch täglich frisch zubereitetes Mittagessen in Anspruch genommen werden.

Betreuungszeiten:

Montag bis Freitag, von 07:30 bis 14:00 Uhr

Bei genügend Bedarf können die Betreuungszeiten verlängert werden.

Gebühren: Abhängig von den Buchungszeiten

Adresse: Amselweg 7a, 92224 Amberg

Tel.: 09621 86272

Kinderbetreuung für Flüchtlingskinder in der Gemeinschaftsunterkunft der Regierung der Oberpfalz (Schlachthausstraße 34-36, 92224 Amberg)

Viele Flüchtlingsfamilien haben in Amberg ein neues Zuhause gefunden. Damit Schulkinder sich ungestört ihren Hausaufgaben widmen oder die Eltern in einem Deutschkurs erste Sprachkenntnisse erwerben können, bietet ein Helferteam eine Kinderbetreuung in der Gemeinschaftsunterkunft an. Hier kommen die Kleinen spielerisch mit der deutschen Kultur in Berührung. Unser gut ausgestattetes Kinderbetreuungszimmer bietet den Kleinen eine Vielzahl an Möglichkeiten, kreativ zu werden, aber auch sich auszutoben.

Ihre Ansprechpartnerin

Elisabeth Triller

Freiwilligenagentur Stadt Amberg

Spitalgraben 3, 92224 Amberg

Tel. (0 96 21) 10-1352

elisabeth.triller@amberg.de



31. Ihre Ansprechpartner

Stelle	Ansprechpartner		Telefon	Mailadresse	Funktion
Amt für soziale Angelegenheiten	Reinhardt	Martin	10-1341	Martin.Reinhardt@Amberg.de	Amtsleiter
Freiwilligenagentur	Triller	Elisabeth	10-1352	Elisabeth.Triller@amberg.de	Leiterin Freiwilligenagentur, Integrationslotsin
Jugendamt Referat für Jugend, Senioren und Soziales	Boss	Thomas	10-1361	Thomas.Boss@Amberg.de	Amtsleiter
	Kummer	Susan	10-1271	Susan.Kummer@amberg.de	Koordinierungsstelle Familienbildung
Einwohneramt Referat für Recht, Umwelt und Personal	Schafbauer	Martin	10-1321	Martin.Schafbauer@Amberg.de	Amtsleiter
	Schott	Edgar	10-1327	Edgar.Schott@Amberg.de	Stellv. Amtsleiter und Sachgebietsleiter Ausländerwesen
	Schlaffer	Stefan	10-1322	Stefan.Schlaffer@Amberg.de	Staatsangehörigkeitsrecht, Einbürgerungen
Kommunale Integrationspolitik	Schröther	Andrea	10-2121	Andrea.Schroether@Amberg.de	Koordinatorin der kommunalen Integrationspolitik
Bündnis für Familie, Migration und Integration, Inklusionsbündnis	Berz	Tobias	10-1221	Tobias.Berz@Amberg.de	Geschäftsführer für Bündnis für Familie, Migration und Integration, Inklusionsbündnis
Gesundheitsregion plus	Hecht	Christine	10-2029	Christine.Hecht@Amberg.de	Geschäftsstellenleiterin Gesundheitsregion plus
Jobcenter	Nach Absprache		912804	Jobcenter-Amberg@jobcenter-ge.de	Vermittlung, Sprachkurse, Leistungen
Agentur für Arbeit	Nach Absprache		0800 4 5555 00	Zentrale@arbeitsagentur.de	Arbeitsvermittlung
Caritasverband Amberg- Sulzbach (Arbeitskreis Flüchtlingshilfe)	Kuchler	Anne	475515	Anne.Kuchler@caritas-amberg.de	Asylsozialberatung
	Huber	Irina	475570	Irina.Huber@caritas-amberg.de	Asylsozialberatung Beratung Ukraine- Flüchtlinge
	Sobczyk	Patrycja	475514	Patrycja.Sobczyk@caritas-amberg.de	Migrationsberatung Beratung Ukraine- Flüchtlinge
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	Graf	Andrea	487213	andrea.graf@skf-amberg.de	Geschäftsführerin
Mehrgenerationenhaus Elternschule Amberg e. V.	Weiner	Patricia	86272	info@mgh-amberg.de	Leiterin
Amberger Tafel e. V.	Saurenbach	Bernhard	913328	amberger-tafel@web.de	1. Vorsitzende

Die Liste der Ansprechpartner wird stetig aktualisiert. Eine Haftung auf Vollständigkeit kann nicht übernommen werden.